



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 28.04.2014**
Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**
Sitzungsende : **20:40 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Bromann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Rainer Hellweg
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld bis 19:45 Uhr
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek bis 19:45 Uhr
Frau Elisabeth Lesting

Herr Hubert Meyering
Frau Dr. Claudia Preckel
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 19:45 Uhr
Frau Manuela Steuer bis 19:45 Uhr
Herr Paul Tegelkämper
Herr Michael Vennebusch
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer
Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Herr Volker Combrink
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Andreas Langer
Herr Jakob Schmid
Herr Frank Siemer
Herr Norbert Tigges
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Ralf Niebusch
Herr Hans-Gerhard Voelker

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	6
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17. Februar 2014	6
4. Antrag der FWG-Fraktion vom 12. Februar 2014; Namensvergabe für Sportplätze in den Ortsteilen zur Stärkung der Jugendarbeit in den Vereinen Vorlage: B 2014/011/2938	6
5. Parkraumbewirtschaftung; Antrag des Gewerbevereines Oelde vom 08.04.2014 Vorlage: B 2014/320/2988	7
6. Freigabebeschluss zur Vorbereitung und dem Beginn des Vergabeverfahrens zum Neubau der Feuer- und Rettungswache auf Basis der Vorstellung der konkretisierteren Kostenangabe Vorlage: B 2014/012/2979	8
7. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2014/610/2971	16
8. Bebauungsplan Nr. 118 "Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2014/610/2970	24
9. Räumliche Schulentwicklungsplanung Vorlage: B 2014/400/2969	35
10. Entwicklung der Beteiligung der WBO GmbH an der RWE AG hier: Vorratsbeschluss zur Veräußerung der Aktien Vorlage: B 2014/011/2943	38

11.	Umkleidegebäude Sport Sünninghausen Vorlage: B 2014/2/2994	41
12.	Überprüfungsantrag der FDP-Fraktion vom 02.02.2014 zum Ortsrecht – Information zum Sachstand Vorlage: M 2014/010/2993	42
13.	Satzungsangelegenheiten	44
13.1.	Neufassung der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh (Vorlage sh. Hauptausschuss-Sitzung am 28.04.2014) Vorlage: B 2014/430/2964/1	44
13.2.	Neubildung des Jugendhilfeausschusses nach den Kommunalwahlen a) Zeitplan für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses b) Neufassung der Satzung für das Jugendamt Vorlage: B 2014/510/2986	47
13.3.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2014/320/2990	52
14.	Informationen zum Sachstand "Nachnutzung der Grundschule Sünninghausen"	53
15.	Haushaltsrechtliche Angelegenheiten	54
15.1.	Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Brückenerneuerung Gaßbachtal Vorlage: B 2014/200/2972	54
15.2.	Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Bau der K 30n Vorlage: B 2014/200/2941	54
15.3.	Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung - Sonstige soziale Leistungen für Asylbewerber Vorlage: B 2014/200/2982	54
15.4.	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Auszahlung für bewegliches Anlagevermögen - Ausstattung Gesamtschule Vorlage: B 2014/400/2992	56
16.	Bebauungsplan Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde - 5. vereinfachte Änderung (Vorlagen sh. Einladung Hauptausschuss-Sitzung am 28.04.2014) Vorlage: B 2014/610/2966/1	57
17.	Bau einer Betriebshalle auf dem Wirtschaftshof im Vier-Jahreszeitenpark Oelde Vorlage: B 2014/011/2985	60
18.	Information zum neuen Einlass-System im Vier-Jahreszeiten-Park Vorlage: M 2014/EBF/2991	61

19.	Entsendung eines Vertreters der Stadt Oelde als Mitglied im Kuratorium des Marienhospitals Oelde Vorlage: B 2014/011/2981	63
20.	Verschiedenes	64
20.1.	Mitteilungen der Verwaltung	64
20.2.	Anfragen an die Verwaltung	64

Öffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, Herrn Hahn als Vertreter der Presse sowie die Ratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und dass der Rat der Stadt Oelde beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass es den Herren Niebusch und Voelker nicht möglich sei, an der heutigen Sitzung teilzunehmen.

1. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Bürgermeister Knop und Herr Hagemeier nehmen an der Beratung und Abstimmung zu TOP 19 „Entsendung eines Vertreters der Stadt Oelde als Mitglied im Kuratorium des Marienhospitals Oelde“ nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17. Februar 2014

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 17. Februar 2014.

4. Antrag der FWG-Fraktion vom 12. Februar 2014; Namensvergabe für Sportplätze in den Ortsteilen zur Stärkung der Jugendarbeit in den Vereinen Vorlage: B 2014/011/2938

Herr Bleß erläutert den Antrag seiner Fraktion wie folgt:

Die FWG-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 12. Februar 2014 (Anlage), der Rat möge beschließen, den Sportvereinen in den Ortsteilen das Recht zuzugestehen, den Namen ihres Sportplatzes eigenständig zu vermarkten. Die erzielbaren Einnahmen sollen in den jeweiligen Vereinen zweckgebunden ausschließlich im Rahmen der Jugendarbeit eingesetzt werden.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Verwaltung unterstützt den Antrag unter der Maßgabe, dass der administrative Aufwand möglichst gering gehalten und die jeweilige Namensvergabe durch den Rat der Stadt Oelde beschlossen wird. Mittels vertraglicher Vereinbarung mit den Vereinen ist das Verfahren festzuschreiben und darüber hinaus sicherzustellen, dass die Verwendung der Einnahmen im Rahmen der Jugendarbeit erfolgt.

Auf Anfrage von Frau Köß teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass diesem Antrag kein konkretes Vorhaben zugrunde liege. Ziel sei, grundsätzlich eine Möglichkeit zur Einnahmeverbesserung für die Vereine zu schaffen.

Herr Rodriguez befürwortet den Antrag und schlägt vor, heute die Grundsatzentscheidung zu treffen, die Detailfragen hingegen im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport beraten zu lassen.

Herr Bürgermeister Knop bestätigt, dass die Rahmenbedingungen nach der heutigen Entscheidung zu vereinbaren seien.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei drei Enthaltungen einstimmig, den Sportvereinen in den Ortsteilen grundsätzlich das Recht zuzugestehen, den Namen ihres Sportplatzes zu vermarkten. Die Namensvergabe muss mit einer angemessenen Frist kündbar sein. Der Name ist jeweils durch den Rat der Stadt Oelde zu genehmigen. Die Einnahmen aus der Vermarktung sind ausschließlich im Rahmen der Jugendarbeit einzusetzen.

Die konkreten Rahmenbedingungen für die Vermarktung sind durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu erörtern und dem Rat der Stadt Oelde zur Beschlussfassung zuzuleiten.

5. Parkraumbewirtschaftung; Antrag des Gewerbevereines Oelde vom 08.04.2014 Vorlage: B 2014/320/2988

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt der Stadt Oelde erfolgt grundsätzlich in zwei Varianten. Zum einen sind „Blaue Zonen“ eingerichtet, in denen mit Parkscheibe gebührenfrei bis zu zwei Stunden geparkt werden kann. Zum anderen sind auf dem Carl-Haver-Platz und dem Parkplatz am Rathaus Parkscheinautomaten aufgestellt. Hier beträgt die Höchstparkdauer drei Stunden. Es werden Parkgebühren in Höhe von 0,50 Euro für die 1. Stunde, 0,50 Euro für die 2. Stunde und 1,00 Euro für die 3. Stunde erhoben.

Die Einnahmen beliefen sich in 2011 auf rund 55.000 Euro, in 2012 auf 48.700 Euro und in 2013 auf 45.600 Euro. Hierzu ist anzumerken, dass zum 1. Juli 2012 die gebührenfreie Parkzeit auf 30 Minuten angehoben wurde („Brötchentaste“).

Im Oktober 2013 wurde das neue Einkaufszentrum am Vicarieplatz einschließlich der Parkplätze eröffnet. Der dortige Parkplatz wird seit Mitte November 2013 mittels Parkscheibe und einer Höchstparkdauer von 2 Stunden bewirtschaftet.

Der Gewerbeverein stellt in seinem Schreiben vom 08.04.2014 einen Rückgang der Passantenfrequenz und des Autoverkehrs in der Innenstadt Nord dar. Er führt dies auf die gebührenfreie Parkmöglichkeit am Einkaufszentrum zurück und beantragt alle Parkplätze in der Innenstadt gleich zu behandeln und kostenfreies Parken auf dem Carl-Haver-Platz zu ermöglichen.

Die Einnahmen aus den Leerungen der Parkscheinautomaten sind in der Anlage aufgelistet. Neben den

anteiligen Personalkosten für die Leerungen fallen Sachkosten für die Wartung, Instandhaltung und den Betrieb (Tickets, Strom) in Höhe von insgesamt rd. 1500 Euro jährlich an.

Der Gewerbeverein beantragt mit Hinweis auf die Feststellung, dass sowohl die Passanten- als auch Fahrzeugfrequenz im Bereich der Innenstadt–Nord zurückgegangen sei, die Parkraumbewirtschaftung im genannten Bereich aufzuheben. Die übersandte Aufstellung der Einnahmen aus den Parkscheinautomaten untermauert zum jetzigen Zeitpunkt diese Einschätzung nicht.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Ziel des Antrages die Gleichstellung der Parkplätze im Bereich Innenstadt Nord mit dem kostenlosen Parkplatz am Kaufhaus Vicarieplatz sei. Er schlägt vor, diesen Sachverhalt eingehender zu prüfen und den Antrag daher in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

Herr Hagemeyer teilt für seine Fraktion mit, dass der Verweisung zugestimmt werde. Er halte das Ansinnen für nachvollziehbar und könne sich eine Regelung vorstellen, nach der im Bereich der Innenstadt-Nord das Parken in den ersten beiden Stunden kostenlos und in den beiden nachfolgenden Stunden gegen Gebühr ermöglicht wird.

Herr Rodriguez führt für seine Fraktion aus, dass eine Verweisung ebenfalls unterstützt werde. Er lege jedoch Wert auf die Feststellung, dass trotz des seit Jahren durch die Gewerbetreibenden beklagten angeblichen Parkplatzmangels nunmehr offensichtlich freie Kapazitäten für eine Verlagerung vorhanden seien.

Herr Rodriguez erinnert zudem an den durch seine Fraktion gestellten Antrag aus dem Jahre 2012 auf Einführung eines SMS-Parktickets und fordert, das Parkraumkonzept für den gesamten innerstädtischen Bereich zu überdenken. Die Verweisung in den Ausschuss für Planung und Verkehr sei daher sinnvoll.

Herr Wilke befürwortet ebenfalls die Verweisung und schlägt vor, auch Modelle anderer Städte in die Betrachtung einzubeziehen. So könne eine Erstattung von Parkgebühren durch die Gewerbetreibenden erfolgen oder die Gebührenerhebung an Samstagen komplett entfallen, um das Einkaufen in Oelde attraktiver zu gestalten.

Frau Hödl teilt für ihre Fraktion mit, dass sie Wert lege auf eine einheitliche Regelung in der Innenstadt. Der Verweisung werde daher zugestimmt.

Frau Köß befürwortet die weitere Beratung des Antrages, gibt jedoch zu bedenken, dass die Einnahmen in Höhe von 40.000 Euro nicht ohne gute Gründe aufgegeben werden dürften.

Herr Bovekamp teilt mit, dass das Ansinnen des Gewerbevereins für ihn nachvollziehbar sei. Auch er befürworte eine einheitliche Lösung für den Innenstadtbereich, die im Fachausschuss zu beraten sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Verweisung des Antrages des Gewerbevereins Oelde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung und Verkehr.

6. Freigabebeschluss zur Vorbereitung und dem Beginn des Vergabeverfahrens zum Neubau der Feuer- und Rettungswache auf Basis der Vorstellung der konkretisierteren Kostenangabe Vorlage: B 2014/012/2979

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

I. Darstellung des Sachverhaltes

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 9. April 2014 erfolgte ein ausführlicher mündlicher Sachvortrag der Fa. K-plan zum aktuellen Planungsstand der neuen Feuer und Rettungswache.

Nach Hinzuziehung erforderlicher Fachplaner (Tragwerksplanung, Gebäudetechnik, Feuerwehrtechnik und Freiraumplanung) wurden konkretisierte Kostenansätze genannt.

Die in der Anlage beigefügte Freiraumplanung, die Grundrisse und Ansichten des Baukörpers wurden erläutert, Varianten zur Fassadengestaltung vorgestellt.

Die konkretisierte Kostenschätzung wurde in der zugrunde liegenden öffentlichen Vorlage nur summarisch genannt.

Eine nach Kostengruppen detailliertere Kostenschätzung wurde im Rahmen des Sachvortrages im Ausschuss erläutert, da diese im Vorfeld eines Vergabeverfahrens aus Gründen unvoreingenommener Preiskalkulationen durch potentielle Bieter nicht elektronisch im Internet abrufbar sein sollte.

Die wesentlichen Eckpunkte und Überlegungen zur Ausführungsplanung hier zusammengefasst:

Es wurde empfohlen, die Option der Wechselladerbehälter zu realisieren, da im Rahmen des GU-Auftrages das Raumvolumen jetzt zu günstigen Herstellungspreisen zu realisieren ist. Spätere Anbauten sind teurer und wären aufgrund der räumlichen Aufteilung in der Halle, mit den Werkstätten am Ende des Baukörpers, zu einem späteren Zeitpunkt ungünstiger gelegen. Im vorderen Bereich der Halle sind Fahrzeugstellplätze zwingend gesetzt, um die Laufwege von der Umkleide so kurz wie möglich zu halten. Es bis somit keine Option, die Werkstätten zu Beginn der Fahrzeughalle Feuerwehr anzusiedeln, um eine spätere durchgehende Erweiterungsmöglichkeit um weitere Stellplätze vorzusehen. (345.000 Euro sind im Kostenansatz bereits inclusive)

Aus städtebaulichen Aspekten wird eine Klinkervorsatzschale am Verwaltungstrakt favorisiert. Der Baukörper wurde in der Planungsphase dahingehend optimiert, dass eine möglichst geringe Fläche hierfür entsteht (90.000 Euro sind im Kostenansatz bereits inclusive). Bei Ausführung in Wärmeverbundputz könnte eine Einsparung von 49.500 Euro realisiert werden, allerdings erfordert dies regelmäßige Folgekosten für Anstriche (je Anstrich incl. Gerüstgestaltung ca. 25.000 Euro).

Es wurde in der Sitzung des Planungsausschusses aufgrund der hohen Investitions- und Folgekosten keine automatisierte Feuer- und Rettungswache favorisiert. Auch mit sehr hohem Automatisierungsgrad und entsprechend hohen Sachkosten erscheinen die organisatorischen und feuerwehrtaktischen Abläufe nicht in allen Belangen beherrschbar (85.000 Euro für Investition in flächendeckende Brandmelde- und Einbruchmeldeanlage zuzügl. ca. 4.000 Euro für jährliche Wartungskosten als dauerhafte Folgekosten wären hierfür einzuplanen. Diese sind derzeit nicht im Kostenansatz enthalten.)

Ein Aufzug wird favorisiert. Die Schulungsräume liegen im 2. Obergeschoss. Ferner sind im Rahmen der Material-, Büro- und Einsatzmittellogistik (Lage Elektrowerkstatt und Kleiderkammer) größere Mengen und Massen über die Stockwerksebenen hinweg zu bewegen (45.000 Euro sind im Kostenansatz bereits inklusive).

Die Auffüllung des Bodenniveaus über die Rückstauenebene führt gegenüber der ersten Planung zu Mehrkosten von 130.000 Euro. Es wird jedoch dringend empfohlen, das Gebäude oberhalb dieser Rückstauenebene zu errichten (45.000 Euro Auffüllung unter Gebäude und 85.000 Euro Auffüllung Freigelände sind im Kostenansatz bereits inklusive).

Im Rahmen der Freiraumplanung wurde zur Abgrenzung der nord-östlich gelegenen Hofstelle eine Gabionenwand und eine kl. Teichanlage vorgesehen. Die Teichanlage hat für die Oberflächenentwässerung keine zwingend notwendige Funktion. Die Abgrenzung zur Hofstelle kann auch über einen günstigeren Erdwall erfolgen. Eine Teichanlage kann ggfls. mit Unterstützung der

freiwilligen Kräfte der Feuerwehr bei Bedarf später errichtet werden (30.000 Euro sind im Kostenansatz bereits nicht mehr enthalten).

Der Ansatz der Baunebenkosten in Höhe von 20% der anrechenbaren Baukosten wurde auf 17% reduziert, da nach Entscheidung, einen Generalunternehmer zu beauftragen, Teile der Planungskosten auf diesen übertragen werden (Eine Reduzierung des Kostenansatzes in Höhe von 140.000 Euro ist bereits berücksichtigt).

Es wurde darauf verzichtet, flächendeckend LED-Beleuchtung zum Einsatz zu bringen. Lediglich die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung in den Fluren, wo lange Laufzeiten erreicht werden, zeigen angemessene Amortisationszeiten der Mehrkosten (im Kostenansatz entsprechend kalkuliert).

Leicht erhöhte Raumanforderungen ergaben sich noch während der laufenden Planung aus dem Umstand, dass im Bereich des Rettungsdienstes zusätzliche Umkleidespinde parallel zum Umkleidestrakt der Feuerwehr vorzusehen waren. Ferner wurden aufgrund des auslaufenden sogenannten Opt.-Out-Arbeitszeitmodells einige zusätzliche Spinde im Bereich der Ruheräume vorgesehen (ggfls. Personalmehrbedarf).

Weiterhin waren zunächst als Reserveplätze im Rettungsdienst ausgewiesene Stellplätze (Option) zwingend im Raumprogramm zu realisieren, da aufgrund des Fahrzeugbestandes diese Plätze bereits heute belegt sind (im Kostenansatz berücksichtigt, da faktisch keine Optionen mehr).

In der Summe schließt der im Ausschuss für Planung und Verkehr dargestellte Planungsstand mit einer konkretisierten Kostenschätzung für den Beginn des Vergabeverfahrens mit einer Summe von 10.281.600 Euro ab.

II. Ergebnis der Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 9. April 2014

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 9. April 2014 der vorgestellten Planung im Wesentlichen zugestimmt.

Kontrovers diskutiert wurden folgende Details der Planung, zu denen nachstehende weitere Informationen gegeben werden:

- a) Kosten und Praktikabilität einer „automatisierten“ Feuer- und Rettungswache zwecks personeller Einsparung des im Einsatzfall auf der Wache verbleibenden Zentralisten bzw. Weiterführung des bisherigen Personalmodells,
- b) Festlegung, eine Verklinkerung des Hauptgebäudes (ohne Fahrzeughalle und Verbindungstrakt) zu realisieren,
- c) Festlegung, das Wechselladersystem teilweise vom jetzigen Standort des Löschzuges Mennighausen („Am Landhagen“) zum neuen Standort zu verlegen und hierfür Stellplätze zu realisieren.

Daraufhin wurde durch Herrn Niebusch für die Fraktion der FWG der Antrag gestellt, über die drei vorgenannten Aspekte keine Beschlussempfehlung an den Rat auszusprechen.

Der Ausschuss lehnte diesen Antrag bei 6 Ja-Stimmen mehrheitlich ab.

Im Anschluss daran wurde über den weniger weit reichenden Antrag entschieden, die Frage der Automatisierung der Feuer- und Rettungswache aus der Beschlussempfehlung an den Rat auszuklammern.

Im Ergebnis hat der Ausschuss bei vier Enthaltungen einstimmig beschlossen, zur Realisierung einer automatisierten Feuer- und Rettungswache bzw. Beibehaltung des bisherigen Personalmodells keine Beschlussempfehlung an den Rat auszusprechen, da hier weiterer Informationsbedarf gesehen wurde.

1. Kosten und Praktikabilität einer "automatisierten" Feuer- und Rettungswache bzw. einer durchgehenden personellen Besetzung der Zentrale:

In der bisherigen Wache an der Overbergstraße ist die Einsatzzentrale rund um die Uhr mit einer hauptamtlichen Kraft besetzt. Kompensiert wird diese, im Einsatzdienst fehlende Stelle des Zentralisten, tagsüber durch den Tagesdienst und nachts durch ehrenamtliche Kräfte in der Wache.

Im Brandschutzbedarfsplan sieht der beauftragte Gutachter den Dienst von ehrenamtlichen Kräften zur Kompensation in der Wache aus arbeitsrechtlichen Gründen kritisch. Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, den jetzigen Zentralisten zwecks Stärkung des Schutzzieles mit ausrücken zu lassen.

Der ehemalige Kreisbrandmeister Nordhoff hat in einem gemeinsamen Gespräch die Verwaltung auf mögliche auftretende Probleme aus Erfahrungen im täglichen Ablauf hingewiesen.

Eine Umfrage bei verschiedenen kombinierten Feuer- und Rettungswachen ergab ein ambivalentes Bild:

Ort:	Zentrale stets besetzt	Automatisierte Wache	Bemerkung
Beckum		ja	Wird problematisch gesehen wg. fehlender Serviceleistung, Ansprechbarkeit, Erreichbarkeit
Ahlen	ja, 24 Std.		
Rheda-Wiedenbrück		ja	funktioniert
Ibbenbüren	ja, 24 Std.		
Lünen	ja, 24 Std.		
Hattingen	ja, 24 Std.		
Gladbeck		ja	funktioniert
Lüdenscheid		ja	nach anfänglichen Startschwierigkeiten funktionsfähig
Radevormwald	ja, 24 Std.		derzeit in Diskussion
Menden	ja, 24 Std.		
Alsdorf	ja, 24 Std, m. Notruf		
Paderborn	ja, 24 Std.		
Bergheim		ja	tagsüber Geschäftszimmer (Verwaltungspersonal, nicht Einsatzpersonal)
Meerbusch		ja	hauptamtliche Kräfte, nur Brandschutz, kein Rettungsdienst, mit Automatisierung funktionsfähig

Ahaus	z.Zt. ja, 24 Std.		Automatisierung beabsichtigt
Siegen	ja, 24 Std		Leitstelle im eigenen Haus
Bad Salzuflen		ja	funktionsfähig Leitstelle steuert Durchsage, Licht, Tore usw.
Schwelm		ja	funktioniert, aber nicht besser geworden
Gronau		ja	personelle Besetzung war besser; Technik funktioniert nicht zuverlässig, z.T. bleiben Hallen offen
Herten		ja	i.d.R. funktionsfähig, aber schon mal techn. Ausfälle
Bocholt	ja 24 Std.		
Herford		ja	funktioniert gut, allerdings derzeit zusätzliche Kosten, weil Leitstelle neues Rechnerprogramm anschafft
Hemer	ja 24 Std. m. Notruf		
Detmold		ja	nach anfänglichen Problemen eingeschränkt; Ampelsteuerung macht Probleme, wenn Fahrzeuge neuen Alarm im Stadtgebiet bekommt, schaltet die Ampel auch in diesen Fällen auf „rot“, ohne dass ein Fahrzeug ausrückt. Längere Rotphasen als von Hand.
Troisdorf	ja, 24 Std.		
Löhne		ja	funktioniert gut
Bad Oeynhausen	ja 24 Std.		
Hilden		ja	Zugang FF Chip
Plettenberg		ja	nur z.T. funktionsfähig , bei Alarm von der Leitstelle öffnen alle Tore(!); Zugang FF - Chip

Eine Automatisierung kann unter Einsatz entsprechender Investitionskosten grundsätzlich, mit Restrisiken behaftet, technisch umgesetzt werden.

Gegebenenfalls müsste zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es zu nicht hinnehmbaren Problemen bei den organisatorischen Abläufen der Feuerwehr kommen sollte, durch eine (Wieder)-Besetzung der Stelle des Zentralisten zu dem jetzigen System zurückgekehrt werden. Zu diesem Zeitpunkt wären die Investitionskosten jedoch bereits getätigt (ca. 85.000 Euro), zudem wären dauerhafte Folgekosten ausgelöst.

Sofern das bisherige System einer 24-Stunden-Besetzung der Zentrale beibehalten würde, ergäben sich keine personalwirtschaftlichen Änderungen.

Sobald ehrenamtliche Kräfte aus arbeitsrechtlichen Gründen allerdings nicht mehr in der Wache zur Kompensation eingesetzt werden dürfen (siehe Brandschutzbedarfsplan) oder nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und daher die hauptamtlichen Kräfte nicht mehr kompensieren können, würden bei einer nicht-automatisierten Wache jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 35.000 bis 40.000 Euro für einen Beschäftigten (je nach Alter) mal Personalfaktor 4,3 anfallen.

Wechselladersystem:**kreisweites Konzept zur dezentralen Unterbringung von Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf**

Gemäß Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW unterhalten die Kreise Einrichtungen, für den überörtlichen Bedarf. So hält der Kreis Warendorf neben baulichen Einrichtungen (Leitstelle, Zentraler Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt und –übungsstrecke) auch mobile Anlagen und Geräte vor, die überörtlich genutzt werden. In Abstimmung mit den Kommunen sind diese Einrichtungen dezentral im Kreis bei den örtlichen Feuerwehren stationiert (ABC-Zug und Strahlenschutz in Ahlen, Gefahrgutzug in Ahlen und Beckum, Ölwehr in Telgte, Einsatzleitwagen 2 in Ennigerloh). Die jeweiligen Standorte stellen in der Regel das Personal, unterstützt von Kräften aus anderen Kommunen des Kreises.

Im vergangenen Jahr beschaffte der Kreis Warendorf einen Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SL Schaum) und bot der Stadt Oelde diesen zur Übernahme/Unterstellung an.

Hierdurch konnten die zuvor örtlich vorzuhaltenden und zu finanzierenden Schaummittelreserven minimiert werden, ohne einsatztaktische Einbußen hinnehmen zu müssen. Aus Platzgründen kann auf den Einsatzfahrzeugen nur eine Minimalmenge an Schaummittelkonzentrat (ca. 120 l) mitgeführt werden. Eine zusätzliche Reservevorhaltung vor Ort war daher zwingend erforderlich, da aus einsatztaktischen Gründen ein Schaumeinsatz erst begonnen werden kann, wenn ausreichend Schaummittel zur Verfügung steht. Durch die Stationierung des AB-SL (Schaum) in Oelde und damit die schnelle Verfügbarkeit dieser „Reserve“ verfügt die Feuerwehr Oelde nunmehr über die erforderlichen Mengen (ohne große städtische Reserven finanzieren zu müssen).

Ergänzend hat sich Stadt Oelde vertraglich zur Unterstellung des ManV-Containers (Massenanfall Verletzte) gegenüber dem Kreis Warendorf auf zunächst 15 Jahre verpflichtet. Für den Absetzcontainer „Schaum“ steht eine entsprechende vertragliche Ausgestaltung mit dem Kreis Warendorf noch aus.

Wechselladersystem:**Innerbetriebliche Abläufe und organisatorische Aspekte, finanzielle Konsequenzen**

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 9. April 2014 wurde seitens der Feuerwehr dargelegt, dass es aus organisatorischen Gründen und wegen der besonderen innerbetrieblichen Abläufe sinnvoll sei, zumindest die Wechsellader „Schaum“ und „Massenanfall von Verletzten (ManV)“ zum neuen Standort zu verlagern. Ferner ist die Grundlage des Raumprogramms, dass jedes Fahrzeug einen eigenen Stellplatz hat.

Soll eine langfristige Option erhalten bleiben, den Standort des Löschzuges Mennighausen in einer kleineren angemieteten Halle unterzubringen bzw. Teile der jetzigen Halle unterzuvermieten, wäre die eingeplante Stellplatzanzahl zu realisieren.

Soll langfristig die Situation fixiert werden, einen entsprechend großen Hallenkomplex extern anzumieten, käme die Planung der Feuer- und Rettungswache unabhängig von feuerwehrtaktischen Überlegungen und ohne jegliche Reserven auch mit maximal vier Stellplätzen (2 Doppelraster) weniger aus (dann stehen allerdings auf mindestens einem Stellplatz bereits zwei Kleinfahrzeuge hintereinander).

Die Herstellung von vier Stellplätzen (2 Doppelrastern) kosten nach durchschnittlicher Berechnung des umbauten Raumes ca. 345.000 Euro. Da die Feuerwehr über eine ungerade Anzahl von Fahrzeugen verfügt, kann somit eigentlich nur ein Doppelraster entfallen, um zumindest den bestehenden Fahrzeugpark unterzustellen und nicht bereits bei Bezug Fahrzeuganhänger außerhalb der Halle abstellen zu müssen bzw. Stellplätze doppelt zu belegen (Option dann 172.500 Euro).

Bei Realisierung im Rahmen der jetzigen Baumaßnahme handelt es sich um eine „Gebäudescheibe“ aus der zu errichtenden Fahrzeughalle, die zur Diskussion steht. D. h. die jeweils notwendigen Außenwände an den Stirnseiten der Halle sind unabhängig von einer verringerten oder erhöhten Anzahl

an enthaltenden Stellplätzen zu errichten.

Das Gebäuderaster, welches ggfls. entfallen würde, wäre lediglich geprägt durch zwei (vier) Rolltore, einen entsprechenden Anteil an Bodenfläche, Dachfläche und befestigter Außenfläche. Auch eine Absaugung ist im Bereich der Wechselladersysteme nicht vorgesehen.

Die konkreten Kosten zur Herstellung der Stellplatzoption dürften daher im Rahmen der Gesamtmaßnahme tendenziell geringer ausfallen bzw. auf das Submissionsergebnis der Gesamtmaßnahme bezogen zu geringeren Abschlägen führen. Bei einer späteren Errichtung einer Erweiterung werden Kosten aber in jedem Fall in dieser Höhe ausfallen.

Aktuelle Zinskonditionen bei Fremdfinanzierung liegen zw. 3,00 bis 3,5%.

Dies entspricht 10.350 Euro bis 12.075 Euro an Zinszahlungen anfänglich jährlich.

Über die Gesamtlaufzeit ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 50 % so dass 5.200 bis 6.000 Euro im Durchschnitt auf die Gesamtlaufzeit an Zinszahlungen jährlich anfallen.

Der Abschreibungsbetrag über 70 Jahre beträgt 4.928 Euro jährlich.

In Summe liegen die Folgekosten (Aufwand) für die Herstellung von vier Stellplätzen (zwei Doppelraster) im langjährigen Durchschnitt zwischen 10.000 und 11.000 Euro jährlich. Bei Verzicht auf ein Raster in der Fahrzeughalle (2 Stellplätze) ergäbe sich eine jährliche Minderung der Zins- und Abschreibungsbeträge in Höhe von 5.500 Euro im langjährigen Mittel.

Die Kaltmiete der derzeit angemieteten Halle beträgt aktuell 2.220 Euro monatl. = 26.640 Euro/Jahr. Aufgrund der schlechten energetischen Situation liegen die Betriebs- und Nebenkosten oberhalb von 7.000 Euro/Jahr.

Die Miete ist lt. Vertrag indexbasiert und wertgesichert, steigt somit in der Zukunft weiter an. Ferner gehen lt. Vertrag zu Lasten der Stadt Oelde Instandhaltungs-, Wartungskosten- und Schönheitsreparaturen. Lediglich Erhaltungsaufwendungen gehen zu Lasten des Verpächters.

Soll die Option erhalten bleiben, den Standort des Löschzuges Mennighausen in einer kleineren, angemieteten Halle unterzubringen bzw. Teile der jetzigen Halle unterzuvermieten, müssten die bisher eingeplanten 18 Stellplätze vorgesehen werden.

Gelingt eine Teilkündigung oder Untervermietung der nicht benötigten Hallenkapazitäten, dürfte sich finanziell keine wesentliche Veränderung der Folgekosten im Verhältnis zur heutigen Situation einstellen.

Klinkervorsatzschale:

Wie in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 9. April 2014 dargelegt, kann ein Wärmeverbundsystem um ca. 49.500 Euro günstiger hergestellt werden als eine Klinkervorsatzschale für das Hauptgebäude (ohne Fahrzeughalle und Verbindungstrakt). Die Folgekosten für einen regelmäßigen Anstrich zehren den anfänglichen finanziellen Vorteil bereits nach zweimaligem Anstrich auf.

Ferner erscheint eine Klinkervorsatzschale für das zur Wiedenbrücker Straße orientierte Hauptgebäude vor allem auch unter architektonischen und städtebaulichen Aspekten der dortigen Umgebungsbebauung und der Ortseingangssituation angemessen.

Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass der Neubau der Feuer- und Rettungswache ein wichtiges zukunftsweisendes Projekt sei, mit dem sich Politik, Verwaltung, Feuerwehr und Projektplaner in den vergangenen Jahren sehr intensiv beschäftigt haben. Aufgrund des erheblichen finanziellen Aufwandes dieses Projektes habe es der sorgfältigen Vorbereitung und ausführlichen Beratung und Diskussion bedurft.

Die Zusammenarbeit in der Baukommission sei sehr konstruktiv gewesen und in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Feuerwehr erfolgt. Ziel sei gewesen, eine Feuer- und Rettungswache zu planen, die den heutigen und evtl. auch zukünftigen Anforderungen gerecht wird. Dabei hätten Funktionalität und Kostenkontrolle oberste Priorität gehabt. Er sei insofern der festen Überzeugung, dass der heutige Beschluss ein gutes Ergebnis darstelle.

Herr Hagemeier teilt für seine Fraktion mit, dass der vorliegende Beschlussvorschlag in allen vier Punkten die Zustimmung der CDU-Fraktion erhalte. Diesem Beschluss sei seine intensive inhaltliche Auseinandersetzung vorausgegangen.

Rückblickend sei sehr positiv zu bewerten, dass alle wichtigen Entscheidungen im Feuer- und Rettungswesen (Standortsuche, Brandschutzbedarfsplan, Grundsatzentscheidung zum Neubau) in der vergangenen Zeit einstimmig erfolgt seien.

Herr Kwiotek bedankt sich für seine Fraktion bei der Baukommission „Neubau der Feuer- und Rettungswache“ für die sehr gute Vorarbeit. Auch seine Fraktion werde in allen Punkten zustimmen. Die Vorhaltung der Wechsellader mache allein aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und Autobahn aus einsatztaktischen Gründen Sinn. Der Neubau sei für die ehren- und hauptamtlichen Kräfte gleichermaßen eine wichtige zukunftsweisende Entscheidung und eine Anerkennung deren Leistung.

Frau Wiemeyer teilt für ihre Fraktion mit, dass dem Beschlussvorschlag in allen Punkten zugestimmt werde. Der Neubau sei zukunftsweisend und modern. Durch die Automatisierung könnten Kostensteigerungen begrenzt werden. Wichtig sei es jedoch, im Rahmen der Projektumsetzung den Kostenrahmen in jedem Fall einzuhalten.

Frau Steuer erläutert, dass ihre Fraktion dem Neubau grundsätzlich zustimme. Mit diesem Projekt würden ideale Arbeitsbedingungen für die Oelder Feuerwehr geschaffen werden. Sie dankt der Verwaltung und den Mitarbeitern der Feuerwehr für die gute Zusammenarbeit in der Baukommission, deren Einrichtung ihre Fraktion beantragt habe.

Zu den Einzelbeschlüssen teilt Frau Steuer wie folgt mit:

- A) Der Automatisierung der Feuer- und Rettungswache werde zugestimmt, weil es sich hierbei um ein funktionierendes System handle.
- B) Dieser Einzelbeschluss werde abgelehnt, um die entsprechenden Kosten einzusparen. Ihre Fraktion halte es nicht für wahrscheinlich, dass eine Standortreduzierung Menninghausen tatsächlich realisiert werde.
- C) Der Festsetzung einer Fassadengestaltung werde abgelehnt und eine offene Ausschreibung gewünscht. Diesem Einzelbeschluss werde insofern nicht zugestimmt.

Frau Köß bedankt sich im Namen ihrer Fraktion für das offene und transparente Verfahren und das Engagement der Verwaltung und der Baukommission. Dabei habe die Kommission auf den Fachverstand der beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden zählen können.

Die Oelder Feuer- und Rettungswache sei mit dem Neubau zukunftsfähig aufgestellt. Es sei keine Luxusplanung verfolgt worden, jedoch werde ein modernes und attraktives Arbeitsumfeld geschaffen. Ihre Fraktion werde dem Beschlussvorschlag in allen Punkten zustimmen.

Herr Wilke teilt mit, dass er dem Beschlussvorschlag in allen Punkten zustimmen werde und lobt die gute Arbeit der Baukommission.

Beschluss:

Der Rat stimmt der vorgestellten Planung einstimmig grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, zunächst unabhängig von den einzeln zur Abstimmung gestellten Ausführungsbeschlüssen, auf Basis der Kostenschätzung das Vergabeverfahren vorzubereiten und anschließend zu beginnen.

Ergänzend hierzu beschließt der Rat einstimmig:

Zu a) Automatisierte Feuer- und Rettungswache

Um in Zukunft die Feuer- und Rettungswache optional automatisiert betreiben zu können, ist die Investition in eine Automatisierung jetzt im Rahmen der Baumaßnahme vorzunehmen. Ob später eine dauerhafte Besetzung der Stelle des Zentralisten erfolgt oder mittelfristig aus personellen/finanziellen Erwägungen heraus auf eine dauerhafte Besetzung der Stelle verzichtet wird, kann dann unabhängig von baulichen Voraussetzungen nach feuerwehrorganisatorischen Abwägungen entschieden werden. Dieser Beschluss beinhaltet die Freigabe, prognostizierte Mehrleistungen gegenüber dem dargestellten Planungsstand im Umfang von ca. 85.000 Euro in die Ausschreibung aufzunehmen.

Ergänzend hierzu beschließt der Rat bei zwei Enthaltungen und fünf Gegenstimmen mehrheitlich:

Zu b) Wechselladersystem

Die in der Planung enthaltenen 18 Stellplätze sind zu realisieren (Kosten entsprechend vorgestelltem Planungsstand).

Ergänzend hierzu beschließt der Rat bei einer Enthaltung und vier Gegenstimmen mehrheitlich:

Zu C) Klinkervorsatzschale

Aus Gründen der Nachhaltigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Wirkung des Objekts ist eine Klinkervorsatzschale am Hauptgebäude vorzusehen (ohne Feuerwehrfahrzeughalle und Verbindungsgebäude; Kosten entsprechend vorgestelltem Planungsstand).

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich für die Zustimmung der Ratsmitglieder zu diesem wichtigen Projekt und wertet die große Unterstützung als wichtiges Signal.

- 7. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2014/610/2971

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 03.12.2012 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen, das Verfahren zur 20. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll am östlichen Ortsrand von Oelde, nördlich der „Wiedenbrücker Straße“, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Hiermit und mit einem parallel aufgestellten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache geschaffen werden.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.12.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 118 „Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße“ der Stadt Oelde aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 3. bis zum 16. Januar 2014. In diesem Zeitraum wurde eine schriftliche Stellungnahme seitens eines Bürgers abgegeben. Darüber hinaus hat am 9. Januar 2014 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 "Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße" der Stadt Oelde am Donnerstag, den 9. Januar 2014, um 18.00 Uhr im Großen Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.35 Uhr

Anwesende:

Von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

Als Gast:

Herr Brokopf, AKUS GmbH, Bielefeld

laut Anwesenheitsliste 22 Bürger

Herr Abel eröffnet die Bürgerversammlung und begrüßt die anwesenden Bürger und stellt Herrn Brokopf vom Büro AKUS GmbH, der die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Feuer- und Rettungswache untersucht hat, Herrn Rauch vom Fachdienst Planung und Stadtentwicklung und sich vor.

Zu Beginn der Präsentation erläutert Herr Abel, dass die heutige an der Overbergstraße liegende Feuer- und Rettungswache nicht mehr dem heutigen Mindeststandard nach Norm entspricht, so dass ein Neubau erforderlich ist. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind entsprechende Bauleitpläne nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Er stellt den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss vor und betont, dass es sich bei der sog. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Bürgerversammlung um einen Verfahrensstand auf Basis eines Vorentwurfs handelt.

Den Beschluss, eine neue Feuer- und Rettungswache am Standort „Wiedenbrücker Straße“ zu errichten, hat der Rat der Stadt Oelde nach Prüfung einer Vielzahl von Alternativstandorten 2012 gefasst. Grundlage für die Auswahl des neuen Standortes war eine Untersuchung des Büros kplanAG. Als Ergebnis der Analyse sämtlicher geeigneter Standorte hat sich der verfügbare Standort an der „Wiedenbrücker Straße“ (westlich der Hofstelle Gröning) als sehr gut geeignet herausgestellt. Eine weitere Entscheidungsgrundlage zur Standortbestimmung bildete die Analyse des Brandschutzbedarfsplans 2012 der Stadt Oelde. Dieser stuft den geplanten Standort an der Wiedenbrücker Straße als „am besten geeignet“ ein.

Um diesen Ergebnissen Rechnung zu tragen, soll auf einer ca. 1,15 ha großen Fläche nördlich der „Wiedenbrücker Straße“ im Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche und im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr festgesetzt werden. Die direkte Anbindung und Erschließung dieser Fläche soll über die „Wiedenbrücker Straße“ erfolgen.

Zur Veranschaulichung der geplanten Gebäudegröße und Gebäudestellung zeigt Herr Abel ein Luftbild mit dem vorläufigen Lageplanentwurf. Er weist darauf hin, dass nach dem derzeitigen Planungsstand das Gebäude gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um 90° gedreht wurde, die Ausfahrten aus der Fahrzeughalle nach Westen hin verlegt und nun in einer einzelnen Ausfahrt auf die „Wiedenbrücker Straße“ gebündelt wurden. Lediglich die Ausfahrten der Rettungsdienstfahrzeuge erfolgen direkt auf die „Wiedenbrücker Straße“.

Anschließend erläutert er die Planentwürfe der 20. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 118 "Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße". Das städtebauliche Konzept sieht in Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung vor, dass ein maximal dreigeschossiges Gebäude in offener Bauweise zulässig ist, so dass sich der geplante Baukörper maßstäblich an die Kubatur des westlich gelegenen Gewerbebetriebs orientiert. Die gestalterischen Festsetzungen sehen für den Hauptbaukörper eine Ausführung in Sichtmauerwerk unter Verwendung roter bis rotbrauner oder anthrazitfarbener Vormauerziegel oder Putzfassaden in hellen Farbtönen bzw. eine Kombination dieser Materialien vor. Für die Fahrzeughalle und andere untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Ziel der Festsetzungen ist es, den

Solitärbau der Feuer- und Rettungswache in einer angemessenen Gestaltqualität zu errichten, die der städtebaulich bedeutenden Lage am Ortseingang Oeldes Rechnung trägt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe sowie die Auswahl der Materialien und Farben sollen einen Rahmen bilden, mit dem sich das Vorhaben gestalterisch in das Orts- und Straßenbild einfügt.

Besondere Beachtung bei den Planungen zur neuen Feuer- und Rettungswache fand das Thema „Lärm“. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde der Immissionschutz gutachterlich geprüft. Wesentliche Geräuschquellen beim Betrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache werden die ein- und ausfahrenden Einsatzfahrzeuge und der Pkw-Verkehr der an- und abrückenden Einsatzkräfte sein. Weitere Geräuschquellen auf dem Gelände werden Wartungsarbeiten am Fahrzeugbestand und Übungen sein. Der Einsatz von Martinshörnern auf dem Anlagengelände ist, da der Verkehr im Einsatzfall im erforderlichen Umfang geregelt wird, im Normalfall nicht erforderlich.

Anhand der vom Gutachter berechneten Lärmkarten erläutert Herr Abel die Ergebnisse. Demgemäß werden die Immissionsrichtwerte nach DIN 18005 in den südlich der „Wiedenbrücker Straße“ gelegenen Allgemeinen Wohngebieten im Regelbetrieb tags sowie bei seltenen Ereignissen tags und nachts eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Im Regelbetrieb nachts hingegen wird der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) um bis zu 5 dB (A) überschritten. Da der Wert von 45 dB (A) nachts nicht überschritten wird und dieser als Orientierungswert für Mischgebiete, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, angesetzt wird, ist davon auszugehen, dass somit zu sämtlichen Tageszeiten gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Baugesetzbuches gewährleistet sind. Hinzu kommt, dass die prognostizierte Überschreitung des Immissionsrichtwerts um bis zu 5 dB (A) im Regelbetrieb nachts auf Wohngebäude einwirkt, die aufgrund der in den Bebauungsplänen Nr. 84 „Weitkamp“ und Nr. 94 „Moorwiese“ festgesetzten passiven Schallschutzvorkehrungen in den der neuen Feuer- und Rettungswache zugewandten Baufenstern baulich einen hohen Lärmschutz für den Innenbereich vorzusehen haben. Insofern wird aufgrund dieser Festsetzungen und vor dem Hintergrund der Bedeutung der Feuer- und Rettungswache als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem eindeutigen Ergebnis der Standortsuche die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete als hinnehmbar bewertet.

Anschließend stellt Herr Abel die Bauleitpläne zur Diskussion und weist darauf hin, dass für die Beantwortung von Fragen zur lärmtechnischen Beurteilung auch Herr Brokopf zur Verfügung steht. Folgende Fragen, Hinweise, Anregungen und Antworten werden gegeben:

Fragen, Hinweise und Anregungen der Bürger	Antworten von Herrn Abel und Herrn Brokopf
Gibt es zur gezeigten möglichen Stellung der geplanten Gebäude auf dem Grundstück noch Alternativen, bzw. wäre auch wieder eine Drehung der Gebäude um 90° möglich? Wenn ja, wäre dann ein neues Gutachten erforderlich?	Grundsätzlich wäre eine Drehung des Gebäudes möglich. Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der speziellen Nutzungsanforderungen durch die Feuerwehr ist dieser Fall aber unwahrscheinlich. Dennoch handelt es sich bei dem präsentierten Entwurf nur um einen Vorentwurf, der sich im Detail noch ändern kann. Bei umfangreichen Änderungen müsste auch das Lärmgutachten fortgeschrieben werden.
Wurde die Betroffenheit der Anwohner an der Straße „Im Bulte“, deren Baugrundstücke in einem „Reinen Wohngebiet“ liegen, bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt?	Aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ist festzustellen, dass der Betrieb der Feuer- und Rettungswache nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte im Wohngebiet an der Straße „Im Bulte“ führen wird. Zur Verdeutlichung werden die Lärmkarten noch einmal erläutert. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis, dass bei allen Berechnungen der Verkehr auf den öffentlichen Straßen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unberücksichtigt bleibt
Wie sehen die Planungen für das Grundstück zwischen dem bestehenden Gewerbebetrieb und der geplanten Feuer- und Rettungswache aus?	Die Flächen zwischen dem geplanten Neubau der Feuer- und Rettungswache und dem bestehenden Gewerbebetrieb sind ebenfalls für eine Bebauung vorgesehen. Diese werden als Erweiterungsfläche für den bestehenden Gewerbebetrieb vorgehalten.

Herr Abel sichert den anwesenden Bürgern zu, dass sich der Rat der Stadt Oelde mit sämtlichen abwägungsrelevanten Belangen bzw. den von der Verwaltung verfassten Abwägungsvorschlägen auseinandersetzen werde. Bis zum 16.01.2014 sei der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, auch über die

Internetseite der Stadt Oelde und auf dem Postweg Stellungnahmen einzureichen. Außerdem erfolge in einem späteren zweiten Beteiligungsverfahren über die die Dauer eines Monats die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, in der erneut Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürger schließt Herr Abel um 18.35 Uhr die Versammlung.

Abel
Technischer Beigeordneter

Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

Stellungnahme eines Bürgers vom 15.01.2014 (Original mit Grafiken siehe Anlage 4)

Anmerkungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 118

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbeteiligung erbitte ich Auskunft über folgende Fragen:

1. Zweifelslos wurden mehrere geeignete Standpunkte im Vorfeld untersucht. Dennoch denke ich, dass es neben der Wiedenbrücker Str. noch weitere Standorte gibt, die geeignet sind.

Option A zeigt nicht nur eine deutliche Lärmentlastung des Baugebietes Weitkamp und Moorwiese, auch könnte hierdurch Geld gespart werden, wenn das Grundstück im Besitz der Stadt ist. Auch Option B würde keine zusätzliche Lärmbelastung für das Baugebiet Weitkamp bedeuten. Wenn die Feuer- und Rettungswache sowieso außerhalb des Stadtzentrums gebaut werden soll, kann es auch 300 m weiter erstellt werden, noch dazu, wenn die RW Ahmenhorst aufgewertet werden soll.

- Wurden alle möglichen Standorte untersucht?
- Wie werden die oben genannten Optionen A und B bewertet.

2. Die Grafik aus der Glocke zeigt die geplante Anordnung.

Würde die Hauptausfahrt auf die Ostseite der Fahrzeughalle liegen, würde das vermutlich zu einer geringeren Lärmbeeinflussung des Baugebietes führen, da die Hauptaktivitäten auf dem „Hof“ im Schatten der Gebäude erfolgen würden. Eine gemeinsame Ausfahrt für Feuer und Rettungswache reduzieren auch die Kreuzungen mit dem Rad und Gehweg. Beide Optionen sollten diskutiert werden.

3. Das Lärmgutachten wurde ohne Martinshorn erstellt. Ist es richtig, dass auf dem Gelände demnach der Gebrauch nicht erlaubt ist?

4. Erfolgt die Einfahrt in die Wiedenbrücker Str. durch Ampel geregelt ohne Martinshorn und nur mit Blaulicht?

5. Ab wo wird das Blaulicht eingesetzt?

6. Bei welchen Einsätzen wird üblicherweise Blaulicht der Feuerwehr bzw. Rettungswagen eingesetzt?

7. Wie oft erfolgten Einsätze bei Feuerwehr und Rettungswagen mit Blaulicht und Martinshorn im Jahr 2013?

8. Erfolgt bei Änderungen des vorgestellten Planes durch den GA eine Neubewertung/Lärmgutachten?

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.: Sowohl Standort „A“ Gröningsweg als auch „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr) wurden im Rahmen der Standortanalyse untersucht (Brandschutzbedarfsplan 2012 der Stadt Oelde: S. 111).

Standort „A“ Gröningsweg hat bezüglich der verkehrstechnischen Anbindung gegenüber dem Standort an der Wiedenbrücker Straße erhebliche Nachteile. Eine adäquate verkehrstechnische Anbindung ist beim Standort Gröningsweg insbesondere durch das Fehlen einer zweiten Zufahrt nicht gegeben. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts an der Wiedenbrücker Straße ein Arbeitgeber, der bereit wäre, seine derzeit dort 8 beschäftigten FA in den Tagstunden für dringliche Einsätze freizustellen (vgl. Brandschutzbedarfsplan 2012 der Stadt Oelde: S. 117)

Standort „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr) wurde aus städtebaulichen bzw. raumordnerischen Gründen nicht verfolgt. Der Vorhabenrealisierung an dieser Stelle stehen Ziele der Raumordnung entgegen. Sowohl im Gebietsentwicklungsplan als auch im Entwurf des Regionalplans liegt diese Fläche deutlich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Der Freiraum ist zu schützen, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (vgl. § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ist die Fläche des Standorts „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr), korrespondierend mit den Festlegungen des Gebietsentwicklungsplans bzw. des Regionalplanentwurfs, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Hingegen fügt sich der gewählte Standort an der Wiedenbrücker Straße in den Siedlungszusammenhang ein. Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ist dieser Bereich bisher zu einem großen Teil als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, sodass im Vergleich zum Standort „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr) eine deutlich kleinere „Fläche für die Landwirtschaft“ beansprucht werden muss. Städtebaulich wird somit das Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur verfolgt.

Zu 2.: Dem Vorschlag, die Hauptausfahrt auf der Ostseite des Gebietes anzuordnen, stehen betriebsorganisatorische Belange entgegen. Da das Haupteinsatzgebiet der neuen Hauptfeuerwache westlich, also im Bereich der Innenstadt, liegt, käme es bei einer solchen Anordnung zu vermehrten Kreuzungskonflikten zwischen ausrückenden Einsatzfahrzeugen und den überwiegend aus dem Oelder Zentrum anrückenden Einsatzkräften.

Zu 3. bis 8.: Diese Fragen betreffen Inhalte, die nicht durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden. Diese werden zum Teil im konkreten Bebauungsplanverfahren behandelt. Insofern wird auf die dort zu erfolgende Abwägung verwiesen.

Abschließend wird festgestellt, dass den Anregungen somit nicht gefolgt wird.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Stadt Rheda-Wiedenbrück	16.12.2013
Wasserversorgung Beckum GmbH	16.12.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.12.2013
Stadt Ennigerloh	17.12.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	17.12.2013
Eisenbahn-Bundesamt	18.12.2013
Westnetz GmbH	18.12.2013
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	18.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 - Luftverkehr	18.12.2013
Thyssengas GmbH	18.12.2013
PLEdoc GmbH	18.12.2013
Ericsson Services GmbH	19.12.2013
Bundeseisenbahnvermögen	19.12.2013
Gemeinde Langenberg	19.12.2013
Deutsche Bahn AG	19.12.2013

LWL-Archäologie für Westfalen	23.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	02.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.01.2014
Unitymedia Kabel BW	07.01.2014
EVO Energieversorgung Oelde	07.01.2014
Handwerkskammer Münster	08.01.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	08.01.2014
Kreis Gütersloh	10.01.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung	14.01.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	14.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 – Regionalentwicklung	15.01.2014
Straßen NRW	15.01.2014
Gemeinde Beelen	09.01.2014
Kreis Warendorf	17.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	08.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	14.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 – Regionalentwicklung	15.01.2014
IHK Nord Westfalen	30.01.2014

Weitere Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Fachämtern der Stadt Oelde wurden im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht abgegeben.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Fachämter der Stadt Oelde zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Offenlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 27. Februar bis zum 27. März 2014. In diesem Zeitraum wurde von den Bürgern keine schriftliche Stellungnahme Bürgers abgegeben.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Institution	Stellungnahme vom
Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2014
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	27.02.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	28.02.2014
Gemeinde Langenberg	28.02.2014
PLEdoc GmbH	03.03.2014
Westnetz GmbH	04.03.2014
EVO Energieversorgung Oelde	04.03.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	04.03.2014
Ericsson Services GmbH	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	07.03.2014
Kreis Gütersloh	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	11.03.2014
Unitymedia NRW GmbH	11.03.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenentwicklung	12.03.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	13.03.2014
Gemeinde Beelen	17.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 – Regionalentwicklung	18.03.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm	19.03.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.03.2014
Wasserversorgung Beckum	24.03.2014
Stadt Ennigerloh	24.03.2014
Kreis Warendorf	25.03.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2014
IHK Nord Westfalen	24.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 - Wasserwirtschaft	18.03.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	26.03.2014

Stellungnahme des Regionalforstamtes Münsterland vom 26.03.2014

Gegen die oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken, wenn dargestellt wird, um welche Kompensationsmaßnahmen es sich handelt, die auf dem Grundstück der Gemarkung Oelde, Flur 401, Flurstück 361 vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie im Ausgleichskataster der Stadt Oelde dargestellt, handelt es sich bei den auf Flur 401, Flurstück 361, bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen um Aufwertungen im Umfeld vom „Kulturgut Haus Nottbeck“. Dort angelegt wurden Sukzessionsflächen, Obstbaumwiesen und Baumgruppen.

Der Anregung wird somit gefolgt.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde einstimmig nachfolgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Durch diese 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll am östlichen Ortsrand von Oelde, nördlich der „Wiedenbrücker Straße“, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Hiermit und mit einem parallel aufgestellten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung samt Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

- 8. Bebauungsplan Nr. 118 "Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2014/610/2970

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 03.12.2012 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Städtebauliches Ziel dieses Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache zu schaffen. Geplant ist die Festsetzung einer 1,1 ha großen Fläche für den Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Oelde, nördlich der „Wiedenbrücker Straße“.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 3. bis zum 16. Januar 2014. In diesem Zeitraum wurde eine schriftliche Stellungnahme seitens eines Bürgers abgegeben. Darüber hinaus hat am 9. Januar 2014 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 "Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße" der Stadt Oelde am Donnerstag, den 9. Januar 2014, um 18.00 Uhr im Großen Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.35 Uhr

Anwesende:

Von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

Als Gast:

Herr Brokopf, AKUS GmbH, Bielefeld

laut Anwesenheitsliste 22 Bürger

Herr Abel eröffnet die Bürgerversammlung und begrüßt die anwesenden Bürger und stellt Herrn Brokopf vom Büro AKUS GmbH, der die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Feuer- und Rettungswache untersucht hat, Herrn Rauch vom Fachdienst Planung und Stadtentwicklung und sich vor.

Zu Beginn der Präsentation erläutert Herr Abel, dass die heutige an der Overbergstraße liegende Feuer- und Rettungswache nicht mehr dem heutigen Mindeststandard nach Norm entspricht, so dass ein Neubau erforderlich ist. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind entsprechende Bauleitpläne nach den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Er stellt den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss vor und betont, dass es sich bei der sog. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Bürgerversammlung um einen Verfahrensstand auf Basis eines Vorentwurfs handelt.

Den Beschluss, eine neue Feuer- und Rettungswache am Standort „Wiedenbrücker Straße“ zu errichten, hat der Rat der Stadt Oelde nach Prüfung einer Vielzahl von Alternativstandorten 2012 gefasst. Grundlage für die Auswahl des neuen Standortes war eine Untersuchung des Büros kplanAG. Als Ergebnis der Analyse sämtlicher geeigneter Standorte hat sich der verfügbare Standort an der „Wiedenbrücker Straße“ (westlich der Hofstelle Gröning) als sehr gut geeignet herausgestellt. Eine weitere Entscheidungsgrundlage zur Standortbestimmung bildete die Analyse des Brandschutzbedarfsplans 2012 der Stadt Oelde. Dieser stuft den geplanten Standort an der Wiedenbrücker Straße als „am besten geeignet“ ein.

Um diesen Ergebnissen Rechnung zu tragen, soll auf einer ca. 1,15 ha großen Fläche nördlich der „Wiedenbrücker Straße“ im Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche und im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr festgesetzt werden. Die direkte Anbindung und Erschließung dieser Fläche soll über die „Wiedenbrücker Straße“ erfolgen.

Zur Veranschaulichung der geplanten Gebäudegröße und Gebäudestellung zeigt Herr Abel ein Luftbild mit dem vorläufigen Lageplanentwurf. Er weist darauf hin, dass nach dem derzeitigen Planungsstand das Gebäude gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um 90° gedreht wurde, die Ausfahrten aus der Fahrzeughalle nach Westen hin verlegt und nun in einer einzelnen Ausfahrt auf die „Wiedenbrücker Straße“ gebündelt wurden. Lediglich die Ausfahrten der Rettungsdienstfahrzeuge erfolgen direkt auf die „Wiedenbrücker Straße“.

Anschließend erläutert er die Planentwürfe der 20. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 118 "Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße". Das städtebauliche Konzept sieht in

Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung vor, dass ein maximal dreigeschossiges Gebäude in offener Bauweise zulässig ist, so dass sich der geplante Baukörper maßstäblich an die Kubatur des westlich gelegenen Gewerbebetriebs orientiert. Die gestalterischen Festsetzungen sehen für den Hauptbaukörper eine Ausführung in Sichtmauerwerk unter Verwendung roter bis rotbrauner oder anthrazitfarbener Vormauerziegel oder Putzfassaden in hellen Farbtönen bzw. eine Kombination dieser Materialien vor. Für die Fahrzeughalle und andere untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Ziel der Festsetzungen ist es, den Solitärbau der Feuer- und Rettungswache in einer angemessenen Gestaltqualität zu errichten, die der städtebaulich bedeutenden Lage am Ortseingang Oeldes Rechnung trägt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe sowie die Auswahl der Materialien und Farben sollen einen Rahmen bilden, mit dem sich das Vorhaben gestalterisch in das Orts- und Straßenbild einfügt.

Besondere Beachtung bei den Planungen zur neuen Feuer- und Rettungswache fand das Thema „Lärm“. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde der Immissionschutz gutachterlich geprüft. Wesentliche Geräuschquellen beim Betrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache werden die ein- und ausfahrenden Einsatzfahrzeuge und der Pkw-Verkehr der an- und abrückenden Einsatzkräfte sein. Weitere Geräuschquellen auf dem Gelände werden Wartungsarbeiten am Fahrzeugbestand und Übungen sein. Der Einsatz von Martinshörnern auf dem Anlagengelände ist, da der Verkehr im Einsatzfall im erforderlichen Umfang geregelt wird, im Normalfall nicht erforderlich.

Anhand der vom Gutachter berechneten Lärmkarten erläutert Herr Abel die Ergebnisse. Demgemäß werden die Immissionsrichtwerte nach DIN 18005 in den südlich der „Wiedenbrücker Straße“ gelegenen Allgemeinen Wohngebieten im Regelbetrieb tags sowie bei seltenen Ereignissen tags und nachts eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Im Regelbetrieb nachts hingegen wird der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) um bis zu 5 dB (A) überschritten. Da der Wert von 45 dB (A) nachts nicht überschritten wird und dieser als Orientierungswert für Mischgebiete, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist, angesetzt wird, ist davon auszugehen, dass somit zu sämtlichen Tageszeiten gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Baugesetzbuches gewährleistet sind. Hinzu kommt, dass die prognostizierte Überschreitung des Immissionsrichtwerts um bis zu 5 dB (A) im Regelbetrieb nachts auf Wohngebäude einwirkt, die aufgrund der in den Bebauungsplänen Nr. 84 „Weitkamp“ und Nr. 94 „Moorwiese“ festgesetzten passiven Schallschutzvorkehrungen in den der neuen Feuer- und Rettungswache zugewandten Baufenstern baulich einen hohen Lärmschutz für den Innenbereich vorzusehen haben. Insofern wird aufgrund dieser Festsetzungen und vor dem Hintergrund der Bedeutung der Feuer- und Rettungswache als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem eindeutigen Ergebnis der Standortsuche die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete als hinnehmbar bewertet.

Anschließend stellt Herr Abel die Bauleitpläne zur Diskussion und weist darauf hin, dass für die Beantwortung von Fragen zur lärmtechnischen Beurteilung auch Herr Brokopf zur Verfügung steht. Folgende Fragen, Hinweise, Anregungen und Antworten werden gegeben:

Fragen, Hinweise und Anregungen der Bürger	Antworten von Herrn Abel und Herrn Brokopf
Gibt es zur gezeigten möglichen Stellung der geplanten Gebäude auf dem Grundstück noch Alternativen, bzw. wäre auch wieder eine Drehung der Gebäude um 90° möglich? Wenn ja, wäre dann ein neues Gutachten erforderlich?	Grundsätzlich wäre eine Drehung des Gebäudes möglich. Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der speziellen Nutzungsanforderungen durch die Feuerwehr ist dieser Fall aber unwahrscheinlich. Dennoch handelt es sich bei dem präsentierten Entwurf nur um einen Vorentwurf, der sich im Detail noch ändern kann. Bei umfangreichen Änderungen müsste auch das Lärmgutachten fortgeschrieben werden.
Wurde die Betroffenheit der Anwohner an der Straße „Im Bulte“, deren Baugrundstücke in einem „Reinen Wohngebiet“ liegen, bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt?	Aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ist festzustellen, dass der Betrieb der Feuer- und Rettungswache nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte im Wohngebiet an der Straße „Im Bulte“ führen wird. Zur Verdeutlichung werden die Lärmkarten noch einmal erläutert. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis, dass bei allen Berechnungen der Verkehr auf den öffentlichen Straßen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unberücksichtigt bleibt
Wie sehen die Planungen für das Grundstück	Die Flächen zwischen dem geplanten Neubau der

zwischen dem bestehenden Gewerbebetrieb und der geplanten Feuer- und Rettungswache aus?	Feuer- und Rettungswache und dem bestehenden Gewerbebetrieb sind ebenfalls für eine Bebauung vorgesehen. Diese werden als Erweiterungsfläche für den bestehenden Gewerbebetrieb vorgehalten.
---	--

Herr Abel sichert den anwesenden Bürgern zu, dass sich der Rat der Stadt Oelde mit sämtlichen abwägungsrelevanten Belangen bzw. den von der Verwaltung verfassten Abwägungsvorschlägen auseinandersetzen werde. Bis zum 16.01.2014 sei der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, auch über die Internetseite der Stadt Oelde und auf dem Postweg Stellungnahmen einzureichen. Außerdem erfolge in einem späteren zweiten Beteiligungsverfahren über die Dauer eines Monats die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, in der erneut Stellungnahmen abgegeben werden können.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürger schließt Herr Abel um 18.35 Uhr die Versammlung.

Abel
Technischer Beigeordneter

Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die im Rahmen der Beteiligung der Bürgerversammlung gestellten Fragen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 während der Sitzung beantwortet werden konnten. Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Stellungnahme eines Bürgers vom 15.01.2014 (Original mit Grafiken s. Anlage 4)

Anmerkungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 118

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbeteiligung erbitte ich Auskunft über folgende Fragen:

1. Zweifellos wurden mehrere geeignete Standpunkte im Vorfeld untersucht. Dennoch denke ich dass es neben der Wiedenbrücker Str. noch weitere Standorte gibt, die geeignet sind.

Option A zeigt nicht nur eine deutlichen Lärmentlastung des Baugebietes Weitkamp und Moorwiese, auch könnte hierdurch Geld gespart werden, wenn das Grundstück im Besitz der Stadt ist. Auch Option B würde keine zusätzliche Lärmbelastung für das Baugebiet Weitkamp bedeuten. Wenn die Feuer und Rettungswache sowieso außerhalb des Stadtzentrums gebaut werden soll, kann es auch 300 m weiter erstellt werden, noch dazu, wenn die RW Ahmenhorst aufgewertet werden soll.

- Wurden alle möglichen Standorte untersucht?
- Wie werden die oben genannten Optionen A und B bewertet.

2. Die Grafik aus der Glocke zeigt die geplante Anordnung.

Würde die Hauptauffahrt auf die Ostseite der Fahrzeughalle liegen, würde das vermutlich zu einer geringeren Lärmbelastung des Baugebietes führen, da die Hauptaktivitäten auf dem „Hof“ im Schatten der Gebäude erfolgen würden. Eine gemeinsame Auffahrt für Feuer und Rettungswache reduzieren auch die Kreuzungen mit dem Rad und Gehweg. Beide Optionen sollten diskutiert werden.

3. Das Lärmgutachten wurde ohne Martinshorn erstellt. Ist es richtig, dass auf dem Gelände demnach der Gebrauch nicht erlaubt ist?

4. Erfolgt die Einfahrt in die Wiedenbrücker Str. durch Ampel geregelt ohne Martinshorn und nur mit Blaulicht?

5. Ab wo wird das Blaulicht eingesetzt?

6. Bei welchen Einsätzen wird üblicherweise Blaulicht der Feuerwehr bzw. Rettungswagen eingesetzt?

7. Wie oft erfolgten Einsätze bei Feuerwehr und Rettungswagen mit Blaulicht und Martinshorn im Jahr 2013?

8. Erfolgt bei Änderungen des vorgestellten Planes durch den GA eine Neubewertung/Lärmgutachten?

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.: Sowohl Standort „A“ Gröningsweg als auch „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr) wurden im Rahmen der Standortanalyse untersucht (Brandschutzbedarfsplan 2012 der Stadt Oelde: S. 111 und Bewertungsmatrix des Büros Kplan AG 2012).

Standort „A“ Gröningsweg hat bezüglich der verkehrstechnischen Anbindung gegenüber dem Standort an der Wiedenbrücker Straße erhebliche Nachteile. Eine adäquate verkehrstechnische Anbindung ist beim Standort Gröningsweg insbesondere durch das Fehlen einer zweiten Zufahrt nicht gegeben. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts an der Wiedenbrücker Straße ein Arbeitgeber, der bereit wäre, seine derzeit dort 8 beschäftigten FA in den Tagstunden für dringliche Einsätze freizustellen (vgl. Brandschutzbedarfsplan 2012 der Stadt Oelde: S. 117).

Standort „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr) wurde aus feuerwehrtaktischen und städtebaulichen bzw. raumordnerischen Gründen nicht weiter verfolgt. Obwohl die Distanz zwischen den beiden Grundstücken an der Wiedenbrücker Straße zunächst relativ gering erscheint, würde die Wahl eines weiter östlich liegenden Standortes zu einer geringeren Erreichbarkeit der Bevölkerung durch die Feuer- und Rettungswache im Stadtgebiet führen, da sowohl die ab- als auch nachrückenden Einsatzkräfte längere Fahrzeiten hätten. Nach den Ausführungen im Brandschutzbedarfsplan für die Wahl dieses Standortes ist maßgeblich, den Standort mit der geringsten Entfernung zum Wohnort- bzw. Arbeitsort der ehrenamtlichen FA zu wählen. Desweiteren stehen der Vorhabenrealisierung an dieser Stelle Ziele der Raumordnung entgegen. Sowohl im Gebietsentwicklungsplan als auch im Entwurf des Regionalplans liegt diese Fläche deutlich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Der Freiraum ist zu schützen, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (vgl. § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ist die Fläche des Standorts „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr), korrespondierend mit den Festlegungen des Gebietsentwicklungsplans bzw. des Regionalplanentwurfs, als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Hingegen fügt sich der gewählte Standort an der Wiedenbrücker Straße in den Siedlungszusammenhang ein. Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ist dieser Bereich bisher zu einem großen Teil als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, sodass im Vergleich zum Standort „B“ Wiedenbrücker Straße (am Kreisverkehr) eine deutlich kleinere „Fläche für die Landwirtschaft“ beansprucht werden muss. Städtebaulich wird somit das Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur verfolgt.

Zu 2.: Dem Vorschlag, die Hauptausfahrt auf der Ostseite des Gebietes anzuordnen, stehen betriebsorganisatorische Belange entgegen. Da das Haupteinsatzgebiet der neuen Hauptfeuerwache westlich, also im Bereich der Innenstadt, liegt, käme es bei einer solchen Anordnung zu vermehrten Kreuzungskonflikten zwischen ausrückenden Einsatzfahrzeugen und den überwiegend aus dem Oelder Zentrum anrückenden Einsatzkräften.

Zu 3.: Die Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens basieren auf dem Nichteinsatz von Martinshörnern auf dem Anlagengelände (Seite 7 des Gutachtens). Insofern ist der Einsatz von Martinshörnern ausgeschlossen.

Zu 4. – 6.: Die Abfahrt im Einsatzfall erfolgt von dem Gelände der Feuer- und Rettungswache auf die „Wiedenbrücker Straße“ unter Benutzung einer Ampelanlage, um den Einsatz von Martinshörnern ausschließen zu können. Im Einsatzfall ist der Gebrauch des Blaulichts die Regel.

Zu 7.: Diese Frage wird separat schriftlich beantwortet, da diese für das Planverfahren nicht relevant ist.

Zu 8.: Sollte eine andere Stellung der Gebäude auf dem Grundstück gewählt werden, ist eine Neuberechnung des schalltechnischen Gutachtens erforderlich.

Abschließend wird festgestellt, dass den Anregungen somit nicht gefolgt wird.

2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 16. Januar 2014. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Wasserversorgung Beckum GmbH	16.12.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.12.2013
Stadt Ennigerloh	17.12.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	17.12.2013
Eisenbahn-Bundesamt	18.12.2013
Westnetz GmbH	18.12.2013
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	18.12.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	18.12.2013
PLEdoc GmbH	18.12.2013
Thyssengas GmbH	18.12.2013
Ericsson Services GmbH	19.12.2013
Bundeseisenbahnvermögen	19.12.2013
Gemeinde Langenberg	19.12.2013
Deutsche Bahn AG	19.12.2013
LWL-Archäologie für Westfalen	23.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	02.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.01.2014
Unitymedia Kabel BW	07.01.2014
EVO Energieversorgung Oelde	07.01.2014
Handwerkskammer Münster	08.01.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	08.01.2014
Kreis Gütersloh	10.01.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung	14.01.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	14.01.2014
Straßen NRW	15.01.2014
Gemeinde Beelen	15.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	08.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	14.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 – Regionalentwicklung	15.01.2014
IHK Nord Westfalen	31.01.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Warendorfs vom 16.01.2014

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

Im Schallgutachten (Ziffer 4, Seite 13) bleibt zunächst offen, ob die Festsetzung im B-Plan Nr. 84 "Weitkamp", die aufgrund des dort anstehenden Straßenverkehrslärmes aufgenommen wurden, auch für die Konfliktlösung in Bezug auf den Lärm durch die geplante Feuer- und Rettungswache herangezogen werden kann. Insofern verweise ich von hier aus auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 29.11.2012, 4 C 8/11 oder auch des OVG NRW v. 01.09.2005 – 8 A 2810/03.

Unter Ziffer 4.6 im Begründungstext (Immissionsschutz) werden im Rahmen einer Gesamtabwägung die Bedenken hinsichtlich der Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) gem. TA-Lärm an der südlich gelegenen Wohnnutzung (Ausweisung WA) u.a. aufgrund der im B-Plan festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen und der bestehenden Sozialadäquanz zurückgestellt.

Um hier eine transparente und sachgerechte Abwägung durchführen zu können, rege ich an, zunächst die zu erwartenden Einsatzhäufigkeiten der Feuer- und Rettungswache differenziert nach Einsatzart und Einsatzzeit (Tag/Nacht) im Begründungstext darzustellen. (Daten aus den letzten Jahren, dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Berufs- und freiwillige Feuerwehr handelt, die, bedingt durch die A2 und das Gewerbegebiet AUREA, ein großes Aufgabengebiet hat (s. a. Brandschutzbedarfsplan).

Ich weise darauf hin, dass unabhängig von der offenen Fragestellung, ob passive Schallschutzmaßnahmen zur Konfliktlösung herangezogen werden können (siehe oben), zunächst alle möglichen Maßnahmen nach Stand der Technik geprüft und vorgesehen werden müssen, die zu einer Reduzierung der Belastung beitragen können (siehe dazu auch OVG NRW v. 03.06.2006 – 7 D 92/04).

Daher rege ich an, zunächst zu prüfen, ob die von der Richtwertüberschreitung betroffene Wohnbebauung (in der Nachtzeit oberhalb 40 dB(A)) entlang der Wiedenbrücker Straße auch konform der Festsetzungen im B-Plan errichtet wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß der Formulierung der Festsetzung im B-Plan Nr. 84 die passiven Schallschutzmaßnahmen vor allem für das EG nicht zwingend vorgeschrieben wurden ("...innerhalb dieser Fläche sind Aufenthaltsräume, insbesondere im Dachgeschoss, auf der lärmabgewandten Seite vorzusehen...").

Sofern schutzbedürftige Räume in Richtung der Wiedenbrücker Straße vorhanden sind (Bestandsschutz), sollte über eine Ergänzung im Schallgutachten geprüft werden, ob zumindest das EG der betroffenen Wohnhäuser im betroffenen Teilabschnitt der Wiedenbrücker Straße im Ein – und Ausfahrtsbereich der geplanten Feuer- und Rettungswache durch eine Schallschutzwand geschützt werden kann.

Da aus Immissionsschutzgründen ein Verzicht auf Einsatz des Martinshornes erforderlich ist, sind die "...geeigneten Maßnahmen..." (siehe Ziffer 4.3 im Begründungstext) zwingend im Planverfahren abschließend zu prüfen. Ggf. sollten die Maßnahmen (z.B. Ampelanlage mit den notwendigen Abbiegespuren auf der K 12) in das Planverfahren integriert werden. Beim Einsatz einer Ampelanlage weise ich auf das notwendige Nachrücken der Einsatzkräfte mit dem privaten PKW über die Wiedenbrücker Straße hin.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, eine Textliche Festsetzung auf Grundlage von § 9(2) BauGB vorzunehmen, wonach die Feuer- und Rettungswache erst in Betrieb genommen werden darf, wenn geeignete Maßnahmen den Verzicht auf den Einsatz des Martinshornes sicherstellen.

Anregungen zum Schallgutachten

Das Schallgutachten ist dahingehend zu überarbeiten, dass eine detaillierte Betriebs-/ Projektbeschreibung für Feuerwache und Rettungswache, ggf. der besseren Übersicht halber, für beide getrennt, belegt mit den Einsatzzahlen der letzten Jahre und an die Zielwerte im Brandschutzbedarfsplan/Rettungsbedarfsplan angepasst, erstellt wird. Hierzu gehört zunächst der "Normalbetrieb" mit Übungen, Mitarbeiter-An- und Abfahrt (ggf. Schichtbetrieb), durchgehende Besetzung der Wachen mit wie viel Personal, Kameradschaftsabende, Probelauf/Prüfung von Aggregaten, Übungsturm usw.. Hierbei ist insbesondere auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze zu achten. Anhand dieser Zahlen sind die Eingangswerte für die Lärmprognose zu ermitteln.

Im Normalbetrieb sind die Werte der TA-Lärm einzuhalten.

Es hat sich bewährt, dann eine getrennte Berechnung für den Notfalleinsatz zu erstellen, die sich an definierten Einsatzfällen orientiert. Dabei ist ein Einsatz ohne und mit Martinshorn zu prognostizieren, mit der in der Regel auftretenden Fahrzeuganzahl.

Hier kann dann anhand dieser Sonderfallprüfung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Einsätze zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (7.1 TA-Lärm) die Überschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm diskutiert werden.

Unmittelbar westlich an das Plangebiet grenzt das Werksgelände der Fa. Haver & Boecker. Das Gutachten sollte um Aussagen zur Lärm-Vorbelastung insbesondere zur Nachtzeit ergänzt werden.

Für die Abfahrt der Einsatzfahrzeuge wurde die Linienschallquelle L1 – L10 auf der Westseite des Gebäudes angesetzt. Von hier aus kann nicht nachvollzogen werden, warum für das An – und Abrücken der Einsatzkräfte im östlichen Teil des Plangebietes auf der Zufahrt zum Parkplatz (siehe Ziffer 4.3 im Begründungstext) keine Linienschallquelle angesetzt wurde. Der angefahrene Stellplatz wird im Gutachten mit einer Flächenquelle F 1 mit 64 PKW-Bewegungen zu Nachtzeit angesetzt. Ich bitte um Erläuterung bzw. Ergänzung im Gutachten.

Untere Landschaftsbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.

Baurecht:

Hinweis:

Die überbaubare Grundstücksfläche sollte nicht über dem Mischwasserkanal liegen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Immissionsschutz:

Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Warendorf wurde das schalltechnische Gutachten fortgeschrieben. Wie auf Seite 16 der 2. Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens aufgeführt, sind die festgestellten nächtlichen Richtwertüberschreitungen im südlichen WA im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der Schallschutzfestsetzungen des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ und des Aspektes der Sozialadäquanz der in Rede stehenden Lärmart zu bewerten. Folglich werden die Festsetzungen dieses Bebauungsplans zum passiven Lärmschutz sehr wohl bei der planerischen Konfliktbewältigung berücksichtigt.

Es entspricht dem Planansatz dieses Bebauungsplans, dass bei der Planung bzw. dem Betrieb der neuen Feuer- und Rettungswache zunächst aktive Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der Quelle geprüft werden. So ist es etwa geplant, Spitzenpegel durch Schalldämpfer-Nachrüstätze für die Bremsanlagen der Einsatzfahrzeuge auch nachts auf das zulässige Maß zu reduzieren. Ebenso werden Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf der „Wiedenbrücker Straße“ durch die Einrichtung einer Ampelanlage ergriffen, durch die im Regelfall der Einsatz des Martinshorns beim Ausrücken der Einsatzfahrzeuge nicht erforderlich wird.

Der Anregung, die Einsatzhäufigkeiten der Feuer- und Rettungswache differenziert nach Einsatzart und Einsatzzeit (Tag/Nacht) im Begründungstext darzustellen, wird nicht gefolgt, da eine solche Auflistung Bestandteil des schalltechnischen Gutachtens ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ zur Anordnung von Aufenthaltsräumen bzw. zur Vorkehrung von Maßnahmen, die einen nächtlichen Innenpegel von maximal 30 dB (A) sicherstellen, sind zwingend vorgeschrieben („beachten“, „sind auf der lärmabgewandten Seite vorzusehen“). Somit kann von einer Überprüfung der Wohnbebauung im Bereich der Wiedenbrücker Straße auf deren Konformität mit den Festsetzungen des Bebauungsplans abgesehen werden.

Die Errichtung einer Schallschutzwand zum Schutz des Erdgeschosses ist aus städtebaulichen Gründen nicht angedacht. Vielmehr ist gerade eine offene, durchlässige Siedlungsstruktur gebietsprägend. Diese soll daher bewahrt werden. Darüber hinaus wäre die Errichtung einer Schallschutzwand mit Kosten verbunden, die vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden Vorkehrungen zum Schallschutz, die im Rahmen der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 84 und Nr. 94 getroffen wurden, nicht angemessen sind.

Dem Vorschlag, sogenanntes bedingtes Baurecht i.S.v. § 9 Abs. 2 BauGB ab Sicherstellung geeigneter Maßnahmen zum Verzicht des Martinshorns zu schaffen, wird gefolgt. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird folgendes ergänzt:

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG DER NUTZUNG:

Der Betrieb der Feuer- und Rettungswache ist solange unzulässig, bis eine Lichtsignalanlage installiert ist, durch die sichergestellt ist, dass im Regelfall der Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände der Feuer- und Rettungswache nicht erforderlich ist.

Zu den Anregungen zum Schallschutzgutachten

Dem Schallgutachten liegen die Auskünfte der Feuerwehr Oelde über die Betriebsabläufe, Einsatzzahlen etc. zu Grunde. Das Szenario „Regelbetrieb“ umfasst tags den üblichen Dienst plus die Einsatzfahrten der Löschzüge und des RTW in der außerhalb der Katastrophen-Einsätze üblichen Intensität. Nachts finden nur die Einsatzfahrten der Einsatzfahrzeuge und die PKW-Fahrten des Personals statt. Der dritte Abmarsch findet nur bei Großbränden und in Katastrophen-Situationen statt. Ausweislich der langjährigen Statistik der Feuerwehr Oelde kommen derartige Groß-Ereignisse nur selten vor.

Eine Berücksichtigung der Vorbelastung (Haver & Boecker) ist nur erforderlich, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von 3.2.1. Abs. 2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm beitragen wird. Ein Nachtbetrieb bei Haver & Boecker ist nicht vorhanden und wird, falls er angestrebt werden würde, durch die Schallschutzrechte näher gelegener vorhandener Wohnhäuser bezüglich der möglichen Lärm-Immissionen stark limitiert werden.

Die beiden Fehler im Schallschutzgutachten wurden inzwischen korrigiert. Die schalltechnische Betrachtung der Rückkehr der Fahrzeuge auf L1 bis L 10 am Tage führt zu keiner qualitativen Änderung des Tages-Ergebnisses, die WA-Richtwerte werden immer noch deutlich unterschritten. Dieselbe Aussage gilt für die Tages-Ein-Ausfahrten der PKW zum und vom Parkplatz F1. Nachts hingegen wird der Beurteilungspegel im Bereich des Immissionsortes I1 auf 41 dB (A) steigen.

Zu der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Die Anregung wird beachtet. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Axtbach wird jedoch nicht verfolgt.

Zu Untere Bodenschutzbehörde

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Zu Baurecht

Der Zuschnitt und Lage des Grundstücks machen eine Überbauung des Mischwasserkanals erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 16.01.2014 wird lediglich teilweise gefolgt.

B) Entscheidungen zu der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 27. Februar bis zum 27. März 2014. In diesem Zeitraum wurde keine schriftliche Stellungnahme von Bürgern abgegeben

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB endete am 27. März 2014. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Institution	Stellungnahme vom
Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2014
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	27.02.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	28.02.2014
Gemeinde Langenberg	28.02.2014
PLEdoc GmbH	03.03.2014
Westnetz GmbH	04.03.2014
EVO Energieversorgung Oelde	04.03.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	04.03.2014
Ericsson Services GmbH	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	07.03.2014
Kreis Gütersloh	11.03.201
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 - Immissionsschutz	11.03.2014
Unitymedia NRW GmbH	11.03.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.03.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	13.03.2014
Gemeinde Beelen	17.03.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm	19.03.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.03.2014
Stadt Ennigerloh	24.03.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2014
IHK Nord Westfalen	24.03.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	26.03.2014

Stellungnahme des Kreises Warendorfs vom 25.03.2014

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

Mit Stellungnahme vom 16.01.14 wurden von hier aus auch zu den Belangen des Immissionsschutzes Anregungen vorgetragen. Das Ergebnis der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.02.14 wurde uns mit Schreiben v. 11.03.14 mitgeteilt. Dazu wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Abwägung

Von hier aus wurde auf die Problematik hingewiesen, dass die im B-Plan Nr. 84 \"Weitkamp\" festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nicht für den Schallschutz gegenüber Lärm, welcher der Beurteilungsgrundlage der TA Lärm unterliegt, herangezogen werden kann. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 29.11.2012, 4 C 8/11. Hier der Leitsatz aus der Rechtsprechung:

\"Das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passivem Lärmschutz zu begegnen.\"

Von hier aus wird nochmals angeregt alle aktiven Schallschutzmaßnahmen zu prüfen, die zu einer Reduzierung der Richtwertüberschreitung an der Wohnbebauung südlich der Wiedenbrücker Straße beitragen können (siehe dazu auch Rechtsprechung des OVG NRW vom 06.03.2006, 7 D 92/04.NE). Bevor eine mögliche Schallschutzwand zum Schutz der EG für die o.g. Wohnnutzung aus städtebaulichen Gründen abgewogen wird, sollte zumindest durch den Gutachter ermittelt werden, bei welcher Höhe und Länge die Schallschutzwand zu welcher Lärmreduzierung führen kann.

Von hier aus wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Lesart der Textlichen Festsetzung im B-Plan Nr. 84 (siehe Stellungnahme im Verfahren nach § 4(1) BauGB) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich im EG schutzbedürftige Räume befinden.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wurde angeregt die zu erwartenden Einsatzzahlen der Feuerwehr und der Rettungswache zu dokumentieren. In Ihrem Schreiben vom 11.03.14 verweisen Sie dazu auf eine Auflistung im schalltechnischen Gutachten. Ich weise darauf hin, dass dort ebenfalls keine Einsatzhäufigkeiten genannt werden, so dass für mich weiterhin offen ist, in welchem Umfang/Häufigkeit mit den Richtwertüberschreitungen der Werte für WA-Gebiete zu rechnen ist.

Zum Schallschutzgutachten

Zum Schallschutzgutachten wurde bereits jetzt die Untere Immissionsschutzbehörde hier im Hause beteiligt, da das Gutachten voraussichtlich auch für das Baugenehmigungsverfahren herangezogen wird. Ich bitte spätestens im Baugenehmigungsverfahren folgende Punkte zu berücksichtigen:

Es fehlen Angaben zu den Spitzenpegeln bei Ausfahrten mit und ohne Martinshorn. Die Errichtung einer Ampel mit Vorrangschaltung ist bei einer Feuer- und Rettungswache in dieser Größenordnung Mittel der Wahl zur Minimierung der Immissionen nach § 22 BImSchG. Die Installation und Inbetriebnahme wird Voraussetzung für den Betrieb der Wache. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Fahrzeuge in besonderen Situationen (Ampel defekt, unklare Verkehrssituationen bei der Ausfahrt) das Martinshorn betätigen müssen. (s. A. § 35 StVO – Sonderrechte für u. .a. Feuerwehr, Katastrophenschutz). Um hier eine potentielle Gesundheitsbelastung überprüfen zu können, sollte eine beispielhafte Berechnung einer Ausfahrt mit Martinshorn erfolgen, dies insbesondere auf Grund der hohen Einsatzhäufigkeit an diesem Standort.

Für folgende Immissionsorte wurden die Beurteilungspegel ermittelt:

IRW tags nachts 3. Abmarsch tags 3. Abmarsch nachts Spitzenpegel
tags Spitzenpegel
Nachts (RW 60); IO1, Moorwiese 17 55/40 39,2 40,9 39,6 42,7

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Abschnitt „Abwägung“:

Ergebnis des Verfahrens zur Standortsuche für die neue Feuer- und Rettungswache ist es, dass es sich bei dem Standort an der Wiedenbrücker Straße um den am besten geeigneten Standort handelt. Wie im Schalltechnischen Gutachten ermittelt, werden die Immissionsrichtwerte der geplanten Feuer- und Rettungswache im Regelbetrieb tags und im Falle seltener Ereignisse tags und nachts eingehalten. Hingegen kann es im nächtlichen Regelbetrieb im südlich der Wiedenbrücker Straße gelegenen Allgemeinen Wohngebiet zu Überschreitungen des WA-Richtwertes um maximal 5 dB (A) kommen. An der nordöstlichen Hofstelle wird der Richtwert von 45 dB (A) eingehalten. Die Spitzenpegel können durch Schalldämpfer-Nachrüstätze für die Bremsanlagen der Einsatzfahrzeuge auch nachts auf das zulässige Maß reduziert werden. Gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Baugesetzbuchs sind somit gegeben.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand im Pflanzstreifen südlich der Wiedenbrücker Straße wird nicht verfolgt. Der städtebauliche Belang einer offenen Siedlungsstruktur wird als gewichtiger erachtet als die zumutbaren Richtwert-Überschreitungen im südlich der Wiedenbrücker Straße gelegenen Allgemeinen Wohngebiet. Diese Abwägungsentscheidung wird durch die im Bebauungsplan Nr. 84 „Weitkamp“ festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen zusätzlich gestützt.

Die dem Schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegten Einsatzfahrten im Regelbetrieb der Feuer- und Rettungswache sind in diesem auf den Seiten 8 (Feuerwehr) und 9 (RTW) aufgeführt.

Zum Abschnitt „Zum Schallschutzgutachten“:

Dieser Anregung wird gefolgt

Der Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 25.03.2014 wird lediglich teilweise gefolgt.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.03.2014

Das Gelände kann über eine Erweiterung des Ortsnetzes erschlossen werden. Die Löschwasserbereitstellung im Umkreis von 300m wird durch Hydranten im südlichen Wohngebiet sichergestellt. Vorbehaltlich unserer Zielnetzplanung und den rückläufigen Trinkwasserverbräuchen können bis zu 96 cbm/h Trinkwasser zu Löschzwecken dem Netz entnommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH vom 24.03.2014 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Regionalforstamtes Münsterland vom 26.03.2014

Gegen die oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken, wenn dargestellt wird, um welche Kompensationsmaßnahmen es sich handelt, die auf dem Grundstück der Gemarkung Oelde, Flur 401, Flurstück 361 vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie im Ausgleichskataster der Stadt Oelde dargestellt, handelt es sich bei den auf Flur 401, Flurstück 361, bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen um Aufwertungen im Umfeld vom „Kulturgut Haus Nottbeck“. Dort angelegt wurden Sukzessionsflächen, Obstbaumwiesen und Baumgruppen.

Der Anregung wird somit gefolgt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß den §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde, die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 118 „Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), den Bebauungsplan Nr. 118 „Feuer- und Rettungswache nördlich der Wiedenbrücker Straße“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist Teil dieses Beschlusses.

Durch diesen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache geschaffen werden. Geplant ist die Festsetzung einer 1,1 ha großen Fläche für den Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Oelde, nördlich der „Wiedenbrücker Straße“.

9. Räumliche Schulentwicklungsplanung Vorlage: B 2014/400/2969

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In seiner Sitzung am 26.11.2012 hat der Rat der Stadt Oelde die Gründung der Städtischen Gesamtschule beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster hat die Schule mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 ihren Betrieb aufgenommen.

Zur räumlichen Unterbringung hat der Rat der Stadt Oelde in o.a. Sitzung Folgendes beschlossen:

Die Gesamtschule wird in den bisherigen Räumlichkeiten der Theodor-Heuss-Schule, der Realschule und der Lerninsel der Realschule untergebracht. Bis zum Auslaufen der Hauptschule und der Realschule werden die Räumlichkeiten gemeinsam genutzt.

Die Stadt Oelde wird die notwendigen räumlichen Voraussetzungen zur Unterbringung der Gesamtschule und in den kommenden fünf Jahren zur Unterbringung der Haupt- und Realschule schaffen. Die entsprechenden Haushaltsmittel für Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie für die Ausstattung in den jeweiligen Haushaltsjahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013, werden bereitgestellt. Evtl. notwendige Investitionsmittel werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechend veranschlagt.“

(...)

„Ob ab dem Schuljahr 2019/2020, mit Eintritt der Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe, das Schulraumangebot im Umfeld der bestehenden Schulen erweitert werden muss, ist

spätestens 2017 zu prüfen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen genauere Daten über die Entwicklung der Gesamtschule, des Gymnasiums und der Grundschulentwicklung vor. Weiterhin können dann die Geburtenentwicklungszahlen für weitere fünf Jahre einbezogen werden“

Dies – also die Unterbringung mindestens der Sekundarstufe I im Bestand – ist derzeitige Beschlusslage und Handlungsrahmen für das Vorgehen der Verwaltung.

Nachdem aus Reihen der Politik die Bitte geäußert wurde, ein Konzept zur zukünftigen Nutzung der Schulgebäude zu entwickeln, hat Herr Bürgermeister Knop in der Sitzung des Rates am 17.02.2014 das weitere Vorgehen vorgestellt:

„Zwischenzeitlich hat sich eine hausinterne Arbeitsgruppe konstituiert, deren Leitung Herrn Siemer als Fachdienstleiter im Bereich Schule übertragen wurde. Diese hat in der vergangenen Woche erstmals getagt.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit sieben Varianten, wobei das Gebäudekonzept den gesamten Bildungsbereich (auch VHS) berücksichtigen soll. Eine singuläre Betrachtung nur der Gesamtschule scheint hier nicht zielführend.

Die Varianten sollen in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr sowie Schule, Kultur und Sport am 13. März 2014 vorgestellt werden.

Im Anschluss sollen die Varianten in getrennten Sitzungen des Schulausschusses am 27. März 2014 sowie im Ausschuss für Planung und Verkehr am 9. April 2014 erörtert und beraten werden.

Um ausreichend Planungssicherheit zu erhalten, soll eine abschließende Entscheidung bzw. die Variantenauswahl möglichst in der Ratssitzung am 28. April 2014 getroffen werden.“

Die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Schule, Kultur und Sport und für Planung und Verkehr hat am 13.03.2014 stattgefunden.

Im Rahmen dieser Sitzung hat zunächst eine Ortsbegehung im Schulzentrum stattgefunden, bei der Wegeverbindungen und Entfernungen deutlich gemacht sowie die einzelnen Gebäude und Gebäudeteile gezeigt wurden. In der Sitzung sind dann durch die Verwaltung Varianten zur räumlichen Unterbringung, deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie aktuelle Schulentwicklungsdaten vorgestellt worden. Hierzu haben alle Ausschussmitglieder ein entsprechendes Handout mit Erläuterungen erhalten. Das Handout sowie die Powerpoint-Präsentation sind darüber hinaus als Anlagen zu den Protokollen vom 13.03.2014 verfügbar.

Kostenschätzung: Maßnahme	Kosten	Teilhaushalt
Sanierung THS für Kl. 5-7	950.000 €	Aufwand
Sanierung Altbau Realschule	2.200.000 €	Aufwand
Neubau NW-Trakt	2.000.000 €	Investition
Sanierung Neubau Realschule	500.000 €	Aufwand
Sanierung Sporthalle Realschule	450.000 €	Aufwand
Sanierung Olympiahalle	250.000 €	Aufwand
Mensa u. Sanierung Lerninsel	450.000 €	Aufwand
Summe	6.800.000 €	

Zusätzlicher Aufwand zur Sanierung des Pestalozzischulgebäudes an der Overbergstraße für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh; Räume für Erwachsenenbildung, Aufzug usw. : **700.000 € (geschätzt)**

Herr Bürgermeister Knop berichtet rückblickend von sehr intensiven Gesprächen und einem engen Austausch zwischen der Verwaltung und der Politik in der Frage, wie die Unterbringung der Gesamtschule zukunftsorientiert gestaltet werden kann.

Er stellt klar, dass die von der Verwaltung favorisierte Lösung 1a mitnichten eine Variante sei, die allein vor dem Hintergrund der entstehenden Kosten getroffen worden sei. Vielmehr sei hiermit eine gute Lösung gefunden worden, die im Übrigen von der Schulleitung unterstützt werde und den pädagogischen und schulorganisatorischen Anforderungen Rechnung trage. Es gäbe zahlreiche positive Beispiele für Gesamtschulen ohne „Einstandort“-Lösung. Aufgrund der räumlichen Nähe der Gebäude könne man jedoch selbst im vorliegenden Fall von einer „Einstandort“-Lösung sprechen. Vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und angesichts der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sei eine sinnvolle und gute Lösung gefunden worden, mit der auf zukünftige Entwicklungen flexibel reagiert werden könne.

Herr Hagemeier teilt mit, dass die Variante 1a auch von seiner Fraktion favorisiert werde. In einem Gespräch mit Herrn Jütte als Schulleiter sei deutlich geworden, dass diese Lösung sowohl bezahlbar als auch pädagogisch vertretbar sei. Wichtig sei jedoch für die Zukunft, spätestens ab 2016 zu diskutieren, in welcher Form die beiden Oberstufen ab dem Schuljahr 2018/2019 kooperieren sollten.

Herr Rodriguez teilt für seine Fraktion mit, dass mit Blick auf die jahrelangen und intensiven Beratungen zum Neubau der Feuer- und Rettungswache die Entscheidung zur Unterbringung der Gesamtschule insgesamt deutlich zu schnell erfolge. Die vorgelegten Zahlen seien im kurzen Beratungsprozess zum Teil nicht belastbar gewesen und hätten revidiert werden müssen. Darüber hinaus sei eine heutige Entscheidung nicht zwingend. Er beantrage insofern, die Entscheidung zu vertagen und diese dem neuen Rat zu übertragen.

Frau Hödl teilt für ihre Fraktion mit, dass allein die Variante 1a finanzierbar sei. Mit dieser Lösung sei zudem keine vorschnelle Entscheidung für oder gegen den Erhalt der Albert-Schweitzer-Schule verbunden und die Grundschullandschaft würde nicht unmittelbar wieder verändert.

Wichtig sei die Kooperation im Oberstufenbereich schon frühzeitig vorzusehen, damit ein attraktives Angebot in Oelde geschaffen werden könne.

Herr Soldat teilt für seine Fraktion mit, dass ein längerer Zeitraum bis zur Entscheidung wünschenswert gewesen wäre. Trotzdem habe man intensiv beraten können.

Im Ergebnis wolle man der Albert-Schweitzer-Schule mit der heutigen Entscheidung Sicherheit geben. Zudem sei die Faktenlage in einigen Wochen nicht grundsätzlich anders. Die - auch auf Initiative der SPD-Fraktion - und im Austausch mit dem Schulleiter nachgebesserte Variante sei insofern entscheidungsreif. Zudem sei die Aufteilung auf zwei Schulgebäude vorteilhaft, weil zwei kleine Einheiten entstünden. Auch Herr Soldat plädiert dafür, die Kooperation mit dem Gymnasium frühzeitig vorzubereiten.

Frau Köß erläutert für ihre Fraktion, dass die Bedenken, die Entscheidung würde heute verfrüht getroffen werden, nicht geteilt würden. Zahlen seien ausreichend diskutiert und durch die Verwaltung erläutert worden. Die angestrebte dezentrale Lösung sei schulfachlich sehr gut geeignet, da nicht zu große Systeme entstünden. Dieses sei mit Blick auf den Ganztagsbetrieb wichtig, damit sich die Schulkinder dort wohl fühlten.

Die räumliche Lage zueinander lasse die Möglichkeit zu, ein Campus-Gelände entstehen zu lassen.

Herr Wilke spricht sich ebenfalls für die Variante 1a aus.

Herr Bürgermeister Knop erläutert abschließend, dass die Entscheidung am heutigen Tage seiner

Einschätzung nach nicht vorschnell sei. Vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen sei die Entscheidung zur Bildung der Gesamtschule getroffen worden. Besuche der Schule und Gespräche mit dem Schulleiter hätten ihn zu der Erkenntnis kommen lassen, dass die Lösung nicht in erster Linie unter dem Kostengesichtspunkt getroffen worden sei, sondern mit dem Ziel, eine zukunftsfähige und aus schulfachlicher Sicht gute Entscheidung zu treffen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt mit 7 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen den Antrag der SPD-Fraktion auf Vertagung des Tagesordnungspunktes ab.

Herr Rodriguez teilt mit, dass seine Fraktion an der weiteren Abstimmung nicht teilnehmen werde.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mit 25 Ja-Stimmen einstimmig, die Variante 1a zur räumlichen Unterbringung der Gesamtschule umzusetzen.

Inhalte der Variante 1a (Nutzung des kompletten Gebäudes der Theodor-Heuss-Schule für die Klassen 5-7, Nutzung des kompletten Gebäudes der Realschule für die Klassen 8-13, Schaffung eines Neubaus für die naturwissenschaftlichen Fächer, Nutzung des kompletten Gebäudes der ehem. Pestalozzischule als Mensa und für Zwecke des Ganztagschulbetriebs = **Bestandsvariante + Neubau-Trakt für Naturwissenschaften sowie Bestandsvariante + Neubau-Trakt für Naturwissenschaften sowie Sanierung des Gebäudes der Pestalozzischule (Overbergstraße) für den Einzug der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh**

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Umsetzung vorzubereiten.

10. Entwicklung der Beteiligung der WBO GmbH an der RWE AG hier: Vorratsbeschluss zur Veräußerung der Aktien Vorlage: B 2014/011/2943

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Verwaltung hat zuletzt mit Vorlage M 2013/201/2863 über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des von der WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) gehaltenen Aktienpaktes an der RWE AG berichtet.

Die im November 2013 im Raum stehende Reduzierung der Dividende von 2,00 Euro je Aktie auf 1,00 Euro je Aktie hat sich nunmehr weiter konkretisiert. Auf der Bilanzpressekonferenz des Unternehmens zum Geschäftsjahr 2013 am 4. März 2014 wurde erneut vorgetragen, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung (Tagung am 16. April 2014) die Reduzierung der Dividende auf 1,00 Euro je Aktie vorschlagen werden. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung war zum Zeitpunkt der Abfassung der Vorlage nicht bekannt, es wird aber mit einem entsprechenden Beschluss gerechnet.

Ausgehend von dieser Erwartung lassen sich bezogen auf die Dividendenrendite verschiedene Szenarien ableiten. Exemplarisch werden hier drei Szenarien¹ dargestellt:

¹ Quelle für „historische Werte“: <http://www.rwe.com/web/cms/de/113742/rwe/investor-relations/aktie/dividende/> (abgerufen am 15.10.2013, 15:30 Uhr), Quelle 2013: eigene Berechnung

	2013	2012	2011	2010	2009	2008
	bei einem Aktienkurs von 30 €: "historische Werte":					
Dividende je Aktie in Euro	1,00 €	2,00 €	2,00 €	3,50 €	3,50 €	4,50 €
Dividendenrendite Stammaktie in % (= Dividende / Kurswert in %)	3,33%	6,40%	7,40%	7,00%	5,20%	7,10%

	2013	2012	2011	2010	2009	2008
	bei einem Aktienkurs von 25 €: "historische Werte":					
Dividende je Aktie in Euro	1,00 €	2,00 €	2,00 €	3,50 €	3,50 €	4,50 €
Dividendenrendite Stammaktie in % (= Dividende / Kurswert in %)	4,00%	6,40%	7,40%	7,00%	5,20%	7,10%

	2013	2012	2011	2010	2009	2008
	bei einem Aktienkurs von 35 €: "historische Werte":					
Dividende je Aktie in Euro	1,00 €	2,00 €	2,00 €	3,50 €	3,50 €	4,50 €
Dividendenrendite Stammaktie in % (= Dividende / Kurswert in %)	2,86%	6,40%	7,40%	7,00%	5,20%	7,10%

Die Verwaltung geht davon aus, dass ein mittlerer Kurswert von 30,00 Euro je Aktie durchaus realistisch ist. Entsprechend sind die Aktien bilanziert. Eine Steigerung der Dividende wird seitens der Verwaltung aufgrund des schwierigen Geschäftsumfeldes der RWE in den kommenden Jahren nicht erwartet.

Dies würde (bei einer Dividendenerwartung von 1,00 Euro je Aktie) zu einer Dividendenrendite von ca. 3,3 % führen. Steigt der Aktienkurs (bei konstanter Dividendenerwartung) über 30 Euro, sinkt die Dividendenrendite entsprechend. Sinkt der Aktienkurs (bei konstanter Dividendenerwartung) unter 30 Euro, steigt die Dividendenrendite entsprechend.

Bislang wurde von einer Veräußerung von RWE-Aktien abgesehen, weil

- die Verwendung des Kapitals zur Tilgung von Bankverbindlichkeiten der WBO nicht rentierlich gewesen wäre (siehe „historische Werte“) und
- auch die Anlage der damit freiwerdenden Mittel am Geldmarkt (Tagesgeld, mittelfristiges Festgeld) keine annähernd gleiche Rendite versprach.

Die Darlehen der WBO sind aktuell zu einem gewichteten Durchschnittszinssatz von 2,67 % verzinst. Ende 2014 endet die Zinsbindung eines mit dann ca. 805 TEuro valutierenden Darlehens, das bis dahin mit 3,10 % verzinst ist. Mitte 2015 endet die Zinsbindung eines weiteren dann mit ca. 770 TEuro valutierenden Darlehens, das bis dahin mit 3,26 % verzinst ist. Die folgende Zinsbindung läuft noch bis 2018. Zudem sieht der Wirtschaftsplan der WBO für 2014 eine Darlehensaufnahme von 300 TEuro vor. Für das letzte neu aufgenommene bzw. die prolongierten Darlehen konnten Zinssätzen zwischen 2,24 % und 2,94 % gesichert werden. Aussagen zu welchen Bedingungen die Darlehen Ende 2014 bzw. Mitte 2015 prolongiert bzw. aufgenommen werden können, sind derzeit nicht verlässlich möglich. Aus den oben dargestellten Szenarien ergibt sich jedoch, dass es bei einem konstanten oder sinkenden Aktienkurs nur dann zu einem Verkauf kommen würde, wenn sich gleichzeitig das Darlehenszinnsniveau

erhöht. Steigt der Aktienkurs, so wird ein Verkauf auch bei gleichbleibend günstigen Darlehenskonditionen zunehmend wahrscheinlich.

Eine (auch nur vorübergehende) Anlage der Mittel am Geldmarkt ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Die dort erzielbaren Zinssätze (ca. 1 %) sprechen gegen diese Form der Anlage.

Deutlich wird, dass Dividendenrendite einerseits und Darlehenszinssätze andererseits sich weiter annähern, jedoch ist ein deutlicher Ausschlag in die eine oder andere Richtung nicht absehbar. Eine Entscheidung zugunsten einer Aktienveräußerung oder gegen eine Aktienveräußerung wird daher nur jeweils aufgrund einer aktuellen Situationsentscheidung möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen „Vorratsbeschluss“ dergestalt zu treffen, dass die Geschäftsführung der WBO ermächtigt wird, dann eine Veräußerung der Aktien durchzuführen, wenn sich zeigt, dass die Dividendenrendite unterhalb der Zinssätze für die zur Prolongation bzw. Neuaufnahme anstehenden Darlehen liegt. Veräußert werden dürfen jeweils nur die zur Ablösung / Neuaufnahme notwendigen Teile des Aktiendepots.

Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass der Finanzausschuss die Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 07.04.2014 beraten und mehrheitlich abgelehnt habe. Ein Antrag der FDP-Fraktion, zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Verkauf der Aktien einzuholen und die Entscheidung über den Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen, sei ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.

Frau Wiemeyer erneuert für ihre Fraktion den Antrag aus der Sitzung des Finanzausschusses mit dem Inhalt, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Verkauf der Aktien einzuholen und die Entscheidung über den Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen seien.

Herr Gresshoff lehnt für seine Fraktion einen Verkauf von Teilen der Aktien ab, die die Stadt Oelde seit Jahrzehnten halte. In den vergangenen Jahren habe die Stadt Oelde stets gute Einnahmen erwirtschaften können.

Herr Wilke befürwortet den Antrag der FDP-Fraktion. Er erläutert weiter, die Stadt Düsseldorf habe sich bereits von Aktien getrennt. Zudem werde von Teilen der Aktionäre eine weitere Reduzierung der Dividende erwartet.

Herr Bleiß unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion mit dem Ziel, dass die Stadt Oelde flexibler auf die weiteren Entwicklungen reagieren könne.

Frau Köß teilt für ihre Fraktion mit, dass sie dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen werde. Für sie sei ein Verkauf von Aktien vorstellbar.

Herr Westerwalbesloh erläutert für seine Fraktion, dass ein Verkauf von Aktien nicht in Frage komme. Zudem solle man Aussagen einiger kritischer Aktionäre nicht überbewerten.

Beschluss:

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er den weitestgehenden Antrag zunächst zur Abstimmung stellen werde.

Der Rat der Stadt Oelde lehnt bei einer Ja-Stimme und 32 Nein-Stimmen den nachfolgenden Beschlussvorschlag mehrheitlich ab:

1. Die über die WBO gehaltenen Aktien der RWE AG werden veräußert, wenn sich zeigt, dass die Dividendenrendite unterhalb der Zinssätze für die zur Prolongation bzw. Neuaufnahme anstehenden Darlehen liegt.

2. Veräußert werden dürfen jeweils nur die zur Ablösung / Neuaufnahme notwendigen Teile des Aktiendepots.
3. Die Vertreter der Stadt Oelde in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen, die Geschäftsführung anzuweisen, entsprechend der Pkt. 1. und 2. zu handeln.
4. Der Rat der Stadt Oelde ist über durchgeführte Veräußerungen unverzüglich zu informieren.

Sodann stellt Herr Bürgermeister Knop den Antrag der FDP-Fraktion zur Abstimmung. Dieser sieht vor, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Aktien einzuholen, ohne damit eine konkrete Veräußerungsabsicht zu verbinden.

Der Rat der Stadt Oelde lehnt bei 12 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und 20 Nein-Stimmen den Antrag der FDP-Fraktion ab, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Verkauf von RWE-Aktien einzuholen und die Entscheidung über den Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen.

11. Umkleidegebäude Sport Sünninghausen **Vorlage: B 2014/2/2994**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der SuS Blau-Weiß Sünninghausen und Tennis-Club Sünninghausen haben in den vergangenen Monaten die Planungen für den Neubau von Umkleidekabinen und eines Vereinsraums vorangetrieben und sich darüber mit den Fachdiensten 400 - Schule, Bildung und Sport, sowie 012 -Zentrale Gebäudewirtschaft, der Stadt Oelde abgestimmt. Einigkeit wurde bereits über den Standort zwischen Fußball- und Tennisplatz erzielt sowie über das Raumprogramm (vgl. anliegende Pläne). Das Raumprogramm sieht insgesamt fünf Funktionseinheiten vor, neben Umkleidekabinen nebst Sanitäreinrichtungen für Fußballmannschaften sind unter anderem auch Umkleiden für Tennisspieler sowie ein Raum für Vereinsversammlungen vorgesehen. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf 420.000 Euro, wobei der im städtischen Haushalt bereitgestellte Anteil 350.000 € beträgt. Der Verein will 45.000 Euro durch Eigenleistungen und 25.000 Euro durch Spenden/ Sponsoringmittel beisteuern.

Ein endabgestimmter Entwurf, der auch die architektonische Gestaltung beinhaltet, liegt allerdings noch nicht vor. Insbesondere liegt noch kein beschlussfähiger Entwurf vor, der die Aspekte Geschossigkeit, Dachwahl und das architektonische Gesamtbild in Gänze berücksichtigt.

Nach den derzeitigen Zeitplanungen des Vereins könnte die Auftragsvergabe für die Maßnahme im Juli 2014 erfolgen, um im August mit dem Bau beginnen zu können. Nach § 3a Abs. 2c) der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde ist der Finanzausschuss für die Freigabe von Maßnahmen im Wert zwischen 200.000 und 500.000 Euro zuständig. Aufgrund der durch die anstehenden Kommunalwahlen besonders langen Sitzungspause könnte eine Mittelfreigabe für die Maßnahme in diesem Fall erst im September erfolgen, wenn sie auf Grundlage einer endabgestimmten Planung erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Mittelfreigabe auf den Bürgermeister mit der Maßgabe zu übertragen, dass zunächst eine Endabstimmung der Architektur zwischen Verein und dem Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Oelde erfolgt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach „Freizeichnung“ durch den Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft.

Im Haushaltsplan 2014 sind für den Bau eines Umkleidegebäudes in Sünninghausen bei der Haushaltsstelle 08.01.01/2046.7851001 - Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen; Umkleidegebäude Sport Sünninghausen 350.000 Euro veranschlagt. Die Mittel sind als Investitionskosten eingeplant. Um die Eigenleistungen im Gegenwert von 45.000 Euro optimal in die Bauabläufe einbringen zu können und mit den beauftragten Handwerkern zu koordinieren, empfiehlt es sich, die Maßnahme durch den Verein als Bauherrn erbringen zu lassen. Hierfür ist es erforderlich, die Mittel nun als Investitionskosten**zuschuss** zu gewähren. Dafür sind sie unter der Haushaltsstelle

08.01.01/2046.7818001 - Allgemeine Investitionszuschüsse an übrige Bereiche - zu veranschlagen und außerplanmäßig bereit zu stellen. Es entstehen keine zusätzlichen Auszahlungen, da die Mittel umgeschichtet werden.

Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass das Projekt in der vergangenen Woche im Bezirksausschuss Sünninghausen vorgestellt worden sei.

Als Standort sei der Bereich zwischen den Tennisplätzen und dem Fußballplatz vorgesehen.

Bislang sei lediglich ein Raumprogramm erstellt worden, das Gebäude selbst sei noch abzustimmen. Der Verein wolle möglichst im Juli mit der Maßnahme beginnen. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er die Freigabe für die Maßnahme erst erteilen werde, wenn die Maßnahme mit der Verwaltung endabgestimmt sei.

Herr Kwiotek bedankt sich im Namen des Bezirksausschusses Sünninghausen und der beteiligten Sportvereine für den Zuschuss, der die Investition nunmehr ermögliche.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt einstimmig eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 350.000 EUR bei der Haushaltsstelle: 08.01.01/2046.7818001 – Allgemeine Investitionszuschüsse. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung in Höhe von 350.000 EUR bei der Haushaltsstelle 08.01.01/2046.7851001 - Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen.
2. Der Rat beschließt einstimmig, die Zuständigkeit für die Freigabe der Maßnahme 08.01.01/2046 – Umkleidegebäude Sport Sünninghausen – abweichend von § 3a Abs. 2c) der Zuständigkeitsordnung des Rates - auf den Bürgermeister zu übertragen.

12. Überprüfungsantrag der FDP-Fraktion vom 02.02.2014 zum Ortsrecht – Information zum Sachstand Vorlage: M 2014/010/2993

Herr Schmid teilt mit:

Die FDP-Fraktion hat zur Ratssitzung am 17.02.2014 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, das Oelder Ortsrecht daraufhin zu überprüfen, ob

- die Satzungen den aktuellen Anforderungen entsprechen und noch zeitgemäß sind
- die Satzungen für die Bürgerinnen und Bürger überhaupt verständlich sind
- manche Satzungen überholt sind und somit ersatzlos gestrichen werden können.

In der Ratssitzung am 17.02.2014 wurde auf den o.a. Antrag hin ein zweistufiges Verfahren beschlossen, bei dem in einer ersten Stufe Satzungen auf ihre Entbehrlichkeit hin untersucht werden sollen. In einer zweiten Stufe soll die Verständlichkeit von Formulierungen untersucht werden sowie ein Abgleich mit der geltenden Rechtslage erfolgen.

Die Verwaltung hat daraufhin durch den Fachdienst Rechtsangelegenheiten eine Abfrage unter allen Fachdiensten durchgeführt. Danach stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Die Stadt Oelde hat derzeit 52 ortsrechtliche Regelungen. Hierbei handelt es sich – neben einzelnen Allgemeinverfügungen und Verordnungen - weit überwiegend um Satzungen.

Alle ortsrechtlichen Regelungen sind vollständig im Internetauftritt der Stadt Oelde in der Rubrik „Ortsrecht“ zu finden.

Die Einschätzung zur Notwendigkeit der einzelnen ortsrechtlichen Regelungen ergab folgendes Bild:

- 43 Regelungen sind „pflichtig“,
- Acht Regelungen sind „freiwillig“; hier wird derzeit in der Verwaltung eine Einschätzung dazu erarbeitet, ob einzelne dieser Regelungen vollständig entbehrlich sind oder grundlegend überarbeitet werden sollen
- Eine im Internet noch veröffentlichte Regelung hatte sich überholt:
Die „Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde“ galt für die beiden Hauptschulen und war mit einer Befristung zum 31.07.2008 versehen; sie wurde bereits im Internetauftritt gelöscht

Die Einschätzung zur inhaltlichen Überarbeitungsbedürftigkeit der einzelnen ortsrechtlichen Regelungen hat folgendes Bild ergeben:

- Bei 40 Regelungen gibt es keinen inhaltlichen Überarbeitungsbedarf; sie entsprechen dem aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Stand
- Bei 12 Regelungen gibt es einen inhaltlichen Überarbeitungsbedarf. Die Verwaltung verfolgt das Ziel, diese Satzungen bis spätestens zum 31.12.2014 auf den aktuellen Stand zu bringen. Drei Satzungen stehen bereits in der heutigen Sitzung des Rates zur Änderung an.

Die Einschätzung zur sprachlichen Überarbeitungsbedürftigkeit sieht so aus, dass eine grundlegende sprachliche Neuausrichtung als nicht geboten angesehen wird.

Diese Sichtweise gründet sich vor allem auf folgende Argumente:

- Übernahme von Formulierungen aus Gesetzen. Vielfach werden Formulierungen aus der Ermächtigungsgrundlage und Gesetzen, die sich mit derselben Thematik befassen, übernommen.
- Bestimmte Formulierungen sind notwendig für die gebotene Rechtssicherheit. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten über einzelne ortsrechtliche Regelungen ist es unabdingbar, dass die Formulierungen rechtssicher sind. Daher die Orientierung an Gesetzen und an gefestigter Rechtsprechung. Darüber hinaus gewährleistet auch der Rückgriff auf Mustersatzungen die Rechtssicherheit.
- Der Aufwand für eine komplette sprachliche Neuausrichtung unter Beachtung vor allem der Rechtssicherheit wäre enorm und vermutlich neben der „normalen“ Arbeit nicht zu leisten, so dass hier finanzieller Aufwand für eine Beauftragung Dritter anfallen würde.
- Die Relevanz für den Bürger, der sich ortsrechtliche Regelungen nur selten anschaut, sondern sie sich vom zuständigen Mitarbeiter direkt erklären lässt, ist eher gering. Hier könnten Prioritäten vor allem z.B. bei verständlichem Aufbau und Formulierung von Bescheiden gesetzt werden. Diese betreffen und erreichen den Bürger in einem höheren Maße.

Die Verwaltung beabsichtigt aber stattdessen, im Internetauftritt die Angaben zum Ortsrecht in einer Art „Vorbemerkung“ wie folgt zu ergänzen:

- Kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung des Sachverhaltes, der geregelt wird
- Benennung eines Ansprechpartners der Verwaltung mit Rufnummer und E-Mailadresse, der für Fragen zur Verfügung steht.

Frau Hödl bedankt sich bei der Verwaltung für die schnelle Bearbeitung des Antrages ihrer Fraktion. Sie bittet mit Blick auf die vorliegende Einwohnerbeschwerde aufgrund des vorhandenen Konfliktpotentials die Baumschutzsatzung sowie die Vorgartensatzung in der Bearbeitung vorzuziehen.

Eine Übersicht über die Satzungen der Stadt Oelde mit Erläuterungen ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

13. Satzungsangelegenheiten

13.1. Neufassung der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh (Vorlage sh. Hauptausschuss-Sitzung am 28.04.2014) Vorlage: B 2014/430/2964/1

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Überprüfung des Oelder Ortsrechts hat ergeben, dass die Satzung der VHS in der ursprünglichen Fassung von 1976 nicht mehr aktuell ist. Die ursprüngliche Fassung und die geänderten Satzungsbestandteile sind in der als Anlage beigefügten Übersicht gegenübergestellt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgende Satzung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) hat der Rat der Stadt Oelde am im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh folgende 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die von der Stadt Oelde getragenen gemeinsamen Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

§ 1

Träger, Name und Sitz

Die Stadt Oelde errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Oelde.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und §§ 10 und 11 WbG NRW.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen usw.) gemäß §§ 3 und 11 WbG an.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Unbeschadet der nach § 41 Abs. 1 GO NRW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem gemeinsamen Volkshochschulausschuss oder der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule übertragen sind.
- (2) Der Rat entscheidet im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh insbesondere über
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung;
 - b) Honorarordnung für die Volkshochschule;
 - c) Gebührenordnung für die Volkshochschule;
 - d) Einstellung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule;
 - e) Änderung dieser Satzung.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung nimmt der Leiter/die Leiterin im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wahr.

§ 5

Gemeinsamer Volkshochschulausschuss

Der gemeinsame Volkshochschulausschuss bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates der Stadt Oelde durch Empfehlungsbeschlüsse vor.

§ 6

Leiterin/Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/-n hauptamtliche/-n pädagogische/-n Mitarbeiter/-in geleitet. Sie/er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) die langfristige Planung des Bildungsangebotes,
 - b) die Aufstellung des Arbeitsplans nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) den jährlichen Etatentwurf (Produkt Volkshochschule),
 - f) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Bereich der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
 - g) die Verwaltung der Räume sowie der Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
 - h) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung der örtlich zuständigen Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/-r der nachgeordneten Mitarbeiter/-innen.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen Volkshochschulausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die Leiterin/der Leiter kann damit beauftragt werden, in den Gremien des Trägerverbandes das Stimmrecht auszuüben.

§ 7

Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule

- (1) Zur personellen Grundausstattung der VHS gehören pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.
- (2) Die für den Betrieb der Volkshochschule erforderlichen Mitarbeiter/-innen werden nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes und des Stellenplanes der Stadt Oelde eingestellt.
- (3) Sie unterstützen die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Bildungsarbeit der Volkshochschule oder sonstiger mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 8

Pädagogische Mitarbeiter/-innen mit Honorarvertrag

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.
- (2) Die Aufgaben dieser Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag. Honorarverträge begründen kein haupt- oder nebenberufliches Arbeitsverhältnis mit der Stadt Oelde.
- (3) Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für Arbeitspläne
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule.

§ 9

Mitwirkungsrecht der Teilnehmer

Zur Wahrnehmung ihres in § 4 Abs. 3 WbG niedergelegten Mitwirkungsrechts können sich die Teilnehmer/-innen mit ihren Anliegen an die Leiterin/den Leiter der VHS oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wenden.

§ 10

Arbeitsplan

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird entweder für ein Semester oder längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 11

Zusammenarbeit

- (1) Die Leiterin/der Leiter nimmt an der jährlichen Weiterbildungskonferenz der Landesregierung teil, die für NRW Empfehlungen für die künftige Arbeit erarbeitet.
- (2) Mit ihrer/seiner Teilnahme an der jährlich von der Bezirksregierung einberufenen Regionalkonferenz arbeitet die Leiterin/der Leiter mit an der Entwicklung der Weiterbildung in der Region.
- (3) Im Rahmen der Programmplanung werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Wirtschaft, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen auf kommunaler Ebene geprüft.

§ 12

Gebühren, Honorare

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Dozenten honorare gilt die Honorarordnung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Rechtsweg

Für Streitigkeiten über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Volkshochschule Oelde-Ennigerloh“ ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die ursprüngliche Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 1. August 1976 außer Kraft.

13.2. Neubildung des Jugendhilfeausschusses nach den Kommunalwahlen**a) Zeitplan für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses****b) Neufassung der Satzung für das Jugendamt**

Vorlage: B 2014/510/2986

Herr Jathe erläutert:

a) Zeitplan für die Neubildung des Jugendhilfeausschusses

April 2014

- Anschreiben an die verschiedenen Entsendestellen für die beratenden Mitglieder gem. § 5 AG KJHG NW: Fristsetzung bis Mai 2014
- Anschreiben an die im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs.4 AG-KJHG): Fristsetzung bis Mai 2014
- Veröffentlichung zur Neubildung des Jugendhilfeausschusses (Bekanntmachung)

25.05.2014: Kommunalwahlen

31.05.2014

- Ende der 13. Wahlperiode, JHA übt die Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten JHA weiter aus (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG)

17.06.2014: Konstituierende Ratssitzung

- Konstituierende Sitzung der Rates; u.a. Bestimmung der zu bildenden Ausschüsse (JHA Pflichtausschuss!) mit Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Nach dem 20.08.2014 (nach den Sommerferien): voraussichtlich im September 2014

- Erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses (u.a. Verpflichtung der Mitglieder, Wahl der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, kurze Einführung in die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses, Entwicklungsstand der Jugendhilfe in Oelde, erste Fachthemen)

b) Neufassung der Satzung für das Jugendamt

Die Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 05.05.1998 bedurfte auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen u. a. dem Kinderbildungsgesetz in Nachfolge zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, redaktioneller Überarbeitungen. Zudem wurden die Aufgabenbeschreibungen des Jugendhilfeausschusses den aktuellen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe angepasst.

Darüber hinaus ist eine wesentliche Veränderung bei den vorgesehenen beratenden Mitgliedern vorgenommen worden. Auf Grund der Entwicklung zur Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und von Eltern deren Kindern eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind folgende Punkte aufgenommen worden:

- i) soweit ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet wird: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Zudem wird in der neuen Jugendamtssatzung mit dem Zusatz „Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist nicht abschließend, sondern kann auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde um bis zu 3 erweitert werden“, vergleichbaren zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt:

SATZUNG **für das Jugendamt der Stadt Oelde** **vom XX. XX 2014**

Der Rat der Stadt Oelde hat am XX.XX.XXXX aufgrund

1. der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1990, (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464),
2. des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),
3. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) / 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510), und
4. des §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

folgende Neufassung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Oelde zuständig.

§ 3 **Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der

Erziehungskraft der Familie sowie der Schutz der jungen Menschen vor Gefahren sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, d.h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder die Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Leiterin/des Leiters der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Oelder Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle (Schulamt des Kreises Warendorf) bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle (Landrat des Kreises Warendorf als Kreispolizeibehörde) bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;

- h) je ein Vertreter der im Rat der Stadt Oelde vertretenen Fraktionen, die dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder nicht angehören;
- i) soweit ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet wird: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats, die oder der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Für die Mitglieder c) und folgende ist je eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist nicht abschließend, sondern kann auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde um bis zu 3 erweitert werden.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere
 - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2. der Jugendhilfeplanung für die Bereiche
 - I: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erz. Kinder- und Jugendschutz
 - II: Förderung der Erziehung in den Familien, Hilfen zur Erziehung
 - III: Kindertagesbetreuung
 und
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, dazu Anträge an den Rat zu stellen. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse u.a. über
 - 1. die Richtlinien und Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe in Oelde,
 - 2. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG,
 - 3. die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe,
 - 4. die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ergebenden Aufgaben, insbesondere die Kindergartenbedarfsplanung sowie die jährliche Meldung der zur Betriebskostenförderung vorgesehenen Plätze an das Landesjugendamt und
 - 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss berät nach den Bestimmungen des SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen die Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor. Dazu gehört auch die Vorberatung des Haushaltsplanes, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vor der Berufung der Jugendamtsleitung angehört.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Sprecherin/den Sprecher und ihren/seinen Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung mit besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem SGB VIII.

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter
 - unterrichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes und
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt als Neufassung am 1. Juli 2014 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Jugendamtssatzung der Stadt Oelde vom 05.05.1998 außer Kraft.

13.3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2014/320/2990

Herr Jathe teilt mit:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Aktuell sind im Bereich der Stadt Oelde ohne Ortsteile bereits vier Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben.

Der Gewerbeverein Oelde hat mit Schreiben vom 7. April 2014 beantragt, neben der Möglichkeit, den Herbst-Einkaufstag (HET) an einem Sonntag im Monat Oktober auch am bundeseinheitlichen Feiertag am 03. Oktober des jeweiligen Jahres, sofern der Feiertag nicht auf einen Sonntag fällt, durchführen zu

können. Das LÖG NRW schließt eine Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag, der auf den 3. Oktober fällt, aus. Durch diese flexible Gestaltungsmöglichkeit, auch auf den Feiertag ausweichen zu können, erhofft sich der Gewerbeverein Oelde ein Alleinstellungsmerkmal in der Region und somit eine entsprechende Steigerung der Attraktivität.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach dem Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen und der Einzelhandelsverband Münsterland e.V. haben jeweils in ihren Stellungnahmen die Möglichkeit der Verlegung auf den 3. Oktober befürwortet. Eine Stellungnahme der Kirchen sowie der Handwerkskammer liegt nicht vor. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt mit Schreiben vom 10.03.2014 aus grundsätzlichen Erwägungen zusätzliche Sonderöffnungen im Einzelhandel ab.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine zusätzliche Ausweitung der sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten, sondern lediglich um eine flexible, terminliche Gestaltungsmöglichkeit des seit Jahrzehnten stattfindenden Herbst-Einkaufstages (HET). Insofern ist die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tolerierbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung um die Möglichkeit der Öffnung am 3. Oktober des Jahres, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, anzupassen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig nachfolgende Satzung:

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 3. oder 4. Sonntag im März oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Mai (MayDay); ausgeschlossen sind der 1. Mai und der Pfingstsonntag
- **am 3. Oktober, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, oder** am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)
- am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.1.2012 außer Kraft.

14. Informationen zum Sachstand "Nachnutzung der Grundschule Sünninghausen"

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass in Sünninghausen eine mit dem St.-Franziskus-Haus in Oelde vergleichbare Einrichtung geschaffen werden solle. Der ursprüngliche Investor habe zwar vom Projekt Abstand genommen, der Orden SMMP möchte jedoch nach wie vor die Einrichtung betreiben. Nunmehr erwäge der Bauverein, als Investor aufzutreten. Der nicht renditeorientierte Verein habe zum Ziel, Oelder Bürgerinnen und Bürgern preiswerten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Oelde sei im Übrigen mit 30 % am Bauverein beteiligt. Derzeit würde die Wirtschaftlichkeit des Projektes nochmals eingehend geprüft, jedoch seien negative Überraschungen nicht zu erwarten.

Das Konzept zur Nachnutzung der Grundschule, bestehend aus der Ansiedlung einer Seniorenwohneinrichtung und der gemeinsamen Gebäudenutzung mit den Vereinen aus Sünninghausen, sei ein tragfähiges Konzept mit großer bürgerschaftlicher Akzeptanz und ein wichtiger Baustein einer zukunftsorientierten Entwicklung des Ortsteils.

Herr Kwiotek betont, dass die Nachnutzung des Grundschulgebäudes als wichtiges historisches Gebäude in Sünninghausen für den Ortsteil von großer Bedeutung sei. Über die angestrebte Nutzung stünde die Immobilie darüber hinaus wieder den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Herr Bovekamp begrüßt die vorgestellten Pläne und verweist auf ein Förderprogramm zur Förderung quartiernahen Wohnens. Mit Blick auf das St.-Franziskus-Haus in Oelde bewertet er das Konzept für Sünninghausen als sehr geeignet.

Herr Vennebusch bewertet den derzeitigen Sachstand als außerordentlich positiv. Bislang sei der Bauverein lediglich in der Kernstadt aktiv, es sei angezeigt, dass dieser seine Aktivitäten auf die Ortsteile erweitere. Gegebenenfalls solle die Stadt ihre Beteiligung am Bauverein auch dahingehend einsetzen, auf eine entsprechende Investitionsmaßnahme des Vereins hinzuwirken.

Frau Köß begrüßt die mögliche Beteiligung des Bauvereins an dem Projekt. Es sei positiv, dass das Projekt damit nicht allein unter Renditegesichtspunkten bewertet werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

15. Haushaltsrechtliche Angelegenheiten

15.1. Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Brückenerneuerung Gaßbachtal Vorlage: B 2014/200/2972

Herr Schmid teilt mit:

Die vorhandene Holzbrücke musste wegen massiven Schäden an den Holzträgern und dem Holzbelag Ende Januar 2014 gesperrt werden. Die Schäden sind auf dauerhafte Feuchtigkeit in Folge anhaltender Beschattung zurückzuführen.

Aus diesem Grund ist es vorgesehen, die tragenden Elemente (Träger und Geländerpfosten) der neuen Brücke aus verzinktem Stahl anzufertigen. Der Brückenbelag und die Geländerfüllung sollen, angepasst an die Umgebung, aus Hartholz hergestellt werden.

Die Erneuerung der Brücke im Gaßbachtal erfolgt in einem Bereich, der nicht mit üblichen Fahrzeugen zu erreichen ist, sondern den Einsatz von besonders kleinen und leichten Fahrzeugen für den Transport erfordert. Weiterhin ist es erforderlich, die Brücke mittels einer Hilfskonstruktion (sog. Lehrgerüst) zu errichten. Die vorsichtige Kostenschätzung geht von 40.000 Euro aus und versucht, diesen verhältnismäßig komplizierten Randbedingungen gerecht zu werden.

Herr Bürgermeister Knop und Herr Kaup ergänzen, dass sich der Förderverein Gaßbachtal an der Maßnahme beteiligen wolle. Insofern sei möglich, dass der Betrag in Höhe von 40.000 Euro nicht vollständig in Anspruch genommen werden müsse.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 40.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle: 12.01.01/4027.7852001 – Brückenerneuerung im Gaßbachtal. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung in Höhe von 40.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle 11.01.02/5014.7852001 - Neubau Rückhaltebecken Mitte, einschl. Umbau d. Bauwerke RÜB-Mitte,-Südost, u. a.

15.2. Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Bau der K 30n Vorlage: B 2014/200/2941

Herr Schmid erläutert:

Im Juni 1999 haben der Kreis Warendorf und die Stadt Oelde die Vereinbarung zum Ausbau der K 30 n getroffen. Es wurde vereinbart, dass der Kreis Warendorf als Bauträger den Zuschussantrag stellt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Stadt Oelde die Planung der Maßnahme übernimmt. Ebenso übernimmt Oelde die nicht zuschufähigen Ausgaben und den Eigenanteil des Kreises Warendorf an der Ausbaumaßnahme.

Im Oktober 2013 hat der Kreis Warendorf den Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung Münster eingereicht und gleichzeitig die Stadt Oelde gebeten, für einen noch zu zahlenden Betrag rund 70.000 Euro in die Haushaltsplanung des Jahres 2014 aufzunehmen, welches auch geschehen ist.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung Münster Ende November 2013 hat nunmehr der Kreis Warendorf die Endabrechnung der Maßnahme aufgestellt.

Die Stadt Oelde hat bisher Abschläge in Höhe von 716.570 Euro an den Kreis Warendorf überwiesen. Nach der Endabrechnung hat sich ergeben, dass der Kreis Warendorf gegenüber der Stadt Oelde noch einen Anspruch in Höhe von 99.478 Euro hat.

Gleichzeitig hat die Stadt Oelde jedoch einen Zuschussanspruch in Höhe von 27.417,75 Euro für Planungskosten, die bekanntlich von der Stadt Oelde geleistet wurden.

Die Nettobelastung der Stadt Oelde beträgt somit 72.060,25 Euro und liegt nur geringfügig über den im Haushalt eingeplanten Haushaltsmittel.

Da die Beträge (Einzahlung und Auszahlung) brutto zu buchen sind, ist eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000 Euro erforderlich.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle: 12.01.01/4026.7851001 – Abwicklung d. Vereinbarung "Bau der K 30n" Kreis Warendorf/Stadt Oelde.

Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung in Höhe von 2.600,00 Euro bei der Haushaltsstelle 12.01.01/5013.7852001 Straßenausbau im Gewerbegebiet A2-Sudbergweg-II. BA und einer außerplanmäßigen Einzahlung in Höhe von 27.400 Euro bei der Haushaltsstelle 12.01.01.6291001 Zuschuss zu den Planungskosten K 30 n (Sonstige Transfererträge).

15.3. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung - Sonstige soziale Leistungen für Asylbewerber Vorlage: B 2014/200/2982

Herr Schmid teilt mit:

Im 1. Quartal 2014 wurden für die Aufwendungen – laufende Zahlungen an die Asylbewerber einschl. Krankenhilfekosten – rd. 110.000 Euro ausgezahlt. Aus der vorläufigen Hochrechnung ergibt sich dadurch bei der Haushaltsstelle 05.04.01.5339001 bis zum Jahresende ein Fehlbetrag von 150.000 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung ist gewährleistet durch einen Mehrertrag bei der Haushaltsstelle 05.04.01.4141001 i.H.v. 100.900 Euro aufgrund der Landeszuweisung für Asylbewerber und Flüchtlinge sowie durch einen Mehrertrag in Höhe von 49.100 Euro bei der Haushaltsstelle 16.01.01.4618001 – Zinserträge von übrigen Bereichen -.

Der Antrag auf diese überplanmäßige Aufwendung ist bereits jetzt erforderlich, damit ab September 2014 ausreichende Etatmittel für die laufenden Leistungen an die Asylbewerber zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 150.000 Euro bei der Haushaltsstelle 05.04.01.5339001 – Sonstige soziale Leistungen für Asylbewerber - .

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in Höhe von 100.900 Euro bei der Haushaltsstelle 05.04.01.4141001 – Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land – sowie in Höhe von 49.100 Euro bei der Haushaltsstelle 16.01.01.4618001 – Zinserträge von übrigen Bereichen -.

15.4. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Auszahlung für bewegliches Anlagevermögen - Ausstattung Gesamtschule Vorlage: B 2014/400/2992

Herr Schmid erläutert:

Die einlaufende städtische Gesamtschule bezieht zum kommenden Schuljahr die Räumlichkeiten der Theodor-Heuss-Schule. Derzeit werden die Klassenräume am Düdingsweg umfangreich renoviert. Für die Ausstattung der Klassenräume und weiterer diverser Ausstattungsgegenstände sind im Haushalt bei der Planungsstelle 03.03.06/9999.7831001 Mittel in Höhe von 39.000 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Mittel reichen nicht aus, um die umfangreichen notwendigen Neuanschaffungen zu tätigen:

1. In den letzten Wochen wurde gemeinsam mit der Schulleitung die Ausstattung der neuen Klassenräume ausführlich erläutert. Das pädagogische Konzept der Schule sind u.a. vor, dass ein Großteil der Lernmaterialien in Ordnern in persönlichen Eigentumsfächern im Klassenraum aufbewahrt wird. Dafür benötigt jede Klasse ein großzügiges Schranksystem, welches für jedes Kind ausreichend Stauraum vorsieht. Gemeinsam mit der Schule wurde nun ein Schranksystem entworfen, das den Anforderungen der Schule entspricht. U.a. nimmt das Schranksystem auch die technischen Geräte wie z.B. die Objektkamera auf, die auch in der Gesamtschule zukünftig für moderne Präsentationstechniken genutzt werden sollen. Inzwischen liegt eine konkrete Kostenschätzung vor. Danach ist je Klassenraum mit Kosten in Höhe von ca. 4.250 Euro zu kalkulieren. Ein entsprechender Musterschrank wird derzeit angefertigt.

Zum kommenden Schuljahr sollen am neuen Standort der Gesamtschule insgesamt 20 Klassenräume mit dem Schranksystem bestückt werden, um sofort alle zukünftigen Klassenräume der Gesamtschule entsprechend auszustatten. Im Schuljahr 2014/2015 profitieren dann auch noch die Schüler/innen der Hauptschule von den neuen Ausstattungsgegenständen. Bei der Ausschreibung einer größeren Stückzahl ist auch mit einem günstigeren Ausschreibungsergebnis zu rechnen. Insgesamt fallen Kosten in Höhe von 85.000 Euro an.

2. Weiterhin nutzt die Gesamtschule derzeit das Kopiersystem, welches vor einigen Jahren für den damaligen Teilstandort der Realschule angeschafft wurde. Die Kapazitäten dieses Gerätes reichen nicht aus, um zukünftig zwei Jahrgänge der Gesamtschule zu versorgen. Für ein neues System fallen Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro an.
3. Die Gesamtschule nutzt derzeit für die Pausen das Gelände der ehemaligen Pestalozzischule. Seitens der Schulleitung und des Betreuungsteams wurden mehrfach die fehlenden Spielgeräte angemahnt. Das nach dem Umzug der Pestalozzischule einzig verbliebende Spielgerät musste inzwischen demontiert werden, da die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet war. Für das Gelände sind dringend Spiel- und Sitzmöglichkeiten zu beschaffen, zumal ab dem kommenden Schuljahr allein ca. 360 Schüler/innen der Gesamtschule dort ihre Mittagspause verbringen. Neben den Neuanschaffungen sollen auch 1-2 Spielgeräte anderer Schulen umgesetzt werden. Für die Neuanschaffung sind 5.000 Euro zu veranschlagen.

Der Antrag auf diese überplanmäßige Aufwendung ist schon jetzt notwendig, da die Schranksysteme im Mai ausgeschrieben werden sollen, um eine Fertigstellung zum Schuljahresbeginn zu garantieren. Die Spielgeräte sollen umgehend beschafft werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 56.000,00 Euro bei der Planungsstelle 03.03.06/9999.7831001. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei der Planungsstelle 16.01.01.4618001 – Zinserträge von übrigen Bereichen-.

**16. Bebauungsplan Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde - 5. vereinfachte Änderung (Vorlagen sh. Einladung Hauptausschuss-Sitzung am 28.04.2014)
Vorlage: B 2014/610/2966/1**

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 02.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. 6. 2013 (BGBl. I S. 1548), das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädt. Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die geplanten Änderungen betreffen die Ausweisung eines Baufeldes für die Errichtung einer Lagerhalle mit Arbeits- und Sozialräumen für die Beschäftigten und die notwendigen Hofflächen für die Unterhaltung des Geländes des Vier-Jahreszeiten-Parks durch den Eigenbetrieb Forum der Stadt Oelde. Grundsätzlich soll die Fläche weiterhin als „Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage“ ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich liegt östlich der „Konrad-Adenauer-Allee“ südlich des Haupteingangs zum „Vier-Jahreszeiten-Park“.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 02.12.2013 ebenfalls beschlossen, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädtische Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde, - einschließlich Begründung - öffentlich auszulegen. Der Entwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Freitag, den 14. März 2014, bis einschließlich Montag, den 14. April 2014, öffentlich aus.

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung seitens der Öffentlichkeit bisher keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Wasserversorgung Beckum GmbH	12.03.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	12.03.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	13.03.2014
EVO Energieversorgung Oelde	17.03.2014
LWL-Archäologie für Westfalen	17.03.2014
PLEdoc GmbH	18.03.2014
Westnetz GmbH	03.04.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW	10.04.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Thyssengas GmbH vom 11.03.014

Innerhalb der Bauleitplanung verläuft die Gasfernleitung L02291 der Thyssengas GmbH. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifen von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in denen aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unsere Gasfernleitung ist bereits nachrichtlich in dem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Wir bitten jedoch die Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan, in der Legende zum Bebauungsplan sowie in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan von 3,0 m (1,5 m links und rechts der Leitung) in 4,0 m (2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitung) zu ändern.

Gegen die Änderung des Bebauungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet und wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 04.04.2014

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregung:

Anregung:

Um das dem Bebauungsplan nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren von der Verpflichtung der Prüfung zum Vorkommen besonders geschützter Arten des Bundesnaturschutzgesetzes freizustellen, sind aus formalen Gründen in der Begründung Aussagen zum europäischen Artenschutz zu ergänzen.

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung ist gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 in den Muster-Protokollen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu dokumentieren.

Hinweis:

Den Ausführungen zur Eingriffsregelung, dass ein Ausgleichsbedarf aufgrund des bereits weitgehend versiegelten Bereichs des Plangebiets nicht besteht, stimme ich zu.

Untere Bodenschutzbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Protokoll einer Artenschutzprüfung wird der Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 beigelegt. Ergebnis der Vorprüfung (Stufe 1) ist es, dass bei Umsetzung des Plans keine Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 14.04.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Planbereich, Flurstück 195, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die im beigelegten Lageplan rot markiert sind.

Der Ausweisung der Wegefläche, Flurstück 195, als Öffentliche Grünfläche kann nur zugestimmt werden, wenn die vorhandenen Telekommunikationslinien dinglich gesichert werden.

Ich bitte Sie, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gemäß der anliegenden Eintragungsbewilligung zu bewirken.

Nach erfolgtem Eintrag bitte ich um Zusendung einer Kopie des Grundbuchauszuges bzw. der Grundbuchauszüge.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie dem der Stellungnahme beigelegtem Lageplan zu entnehmen ist, verlaufen die Telekommunikationslinien der Telekom außerhalb des Plangebietes. Daher ist die Festsetzung einer mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche im Bebauungsplan nicht möglich bzw. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit nicht erforderlich.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde, die Begründung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädtische Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" (Anlage 3) gebilligt wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde einstimmig nachfolgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 "II. Abschnitt innerstädtische Entlastungsstraße - Kramer's Mühle" der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

Durch diese Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lagerhalle mit Arbeits- und Sozialräumen für die Beschäftigten und die notwendigen Hofflächen für die Unterhaltung des Geländes des Vier-Jahreszeiten-Parks geschaffen werden.

**17. Bau einer Betriebshalle auf dem Wirtschaftshof im Vier-Jahreszeitenpark Oelde
Vorlage: B 2014/011/2985**

Herr Ludger Junkerkalefeld teilt mit:

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forum hat in seiner Sitzung am 18.9.2012 dem Bau einer Betriebshalle mit Sozial- und Sanitärräumen auf dem Wirtschaftshof im Vier-Jahreszeiten-Park zugestimmt.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung war eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „II. Abschnitt innerstädtische Entlastungsstraße – Kramers's Mühle“ der Stadt Oelde – 5. Vereinfachte Änderung (Vorlage B 2014/610/2966) erforderlich. Diese Änderung wird in der heutigen Sitzung beraten.

Das Investitionsvolumen beträgt rd. 300.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt aus übertragenen Mitteln (150.000 Euro) und der Verwendung des Festgeldes (150.000 Euro).

Lageplan, Grundriss und verschiedene Ansichten der Betriebshalle sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Ludger Junkerkalefeld führt weiter aus, dass aufgrund der notwendigen Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport die vorgesehene Sitzung des Betriebsausschusses am 1.4.2014 nicht einberufen wurde, sodass nunmehr der Rat der Stadt Oelde gebeten wird, die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde an sich zu ziehen.

Auf Anfrage von Herrn Hagemeier teilt Herr Ludger Junkerkalefeld mit, dass das Gebäude über einen Gas-, Wasser- und Stromanschluss verfüge. Die Umkleidemöglichkeiten für Damen befänden sich im Vorbereich der Damentoiletten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

a) Finanzierung

Die Finanzierung der Betriebshalle erfolgt aus übertragenen Mitteln (150.000,00 Euro) und der Verwendung des Festgeldes (150.000,00 Euro).

b) Vergabe

Dem Bürgermeister wird die Vergabe des Auftrages nach Ausschreibung übertragen.

18. Information zum neuen Einlass-System im Vier-Jahreszeiten-Park Vorlage: M 2014/EBF/2991

Herr Ludger Junkerkalefeld dankt dem Rat der Stadt Oelde für die soeben getroffene Entscheidung zur Errichtung des Wirtschaftshofes und teilt wie folgt mit:

Wie im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forum am 4.9.2013 berichtet, war das alte Zugangssystem für den Vier-Jahreszeiten-Park in den Jahren 2001/2002 entwickelt worden. Das Softwareprogramm war in Eigenleistung geschrieben, die dazu abgestimmten Hardwarekomponenten entsprechend beschafft worden.

Viele Hardwarekomponenten (z. B. der Kartendrucker) waren seit circa fünf Jahren nicht mehr lieferbar. Bei einem Ausfall während der Hochphase des Neukartendrucks im November wäre eine Umstellung auf ein anderes System nicht mehr möglich gewesen.

Seit einigen Jahren beschäftigte sich die Betriebsleitung unter Hinzuziehung der EDV-Mitarbeiter der Stadt Oelde mit der Anschaffung einer neuen Zugangs- und Kartentechnik. Informationsgespräche sind mit einigen Parkbetreibern und anderen Freizeiteinrichtungen geführt worden. Dabei stellte sich heraus, dass unterschiedliche, individuelle Lösungsansätze von den Betreibern angewandt werden.

Bei einigen Freizeiteinrichtungen gab es Lösungen für die reine Einlasstechnik (Kartensysteme). Bei keinem der nachgefragten Betreiber gibt es wie in Oelde vier (gleichberechtigte) Zugangsbereiche. Hinzu kommen in Oelde die besonderen Situationen des Zugangs für das Parkbad und für das Café Ulithi.

Ausführliche Informationsgespräche wurden mit verschiedenen Firmen geführt. Unabdingbare Vorgabe in diesen Gesprächen war, insbesondere von der EDV gefordert, eine Anwendung für die Bereiche Zugangstechnik und Kartentechnik von einem Anbieter zu erhalten.

Das nach der Ausschreibung beauftragte Unternehmen hat eine umfassende Lösung sowohl im EDV-Kartenbereich als auch im Bereich der Zugangstortechnik angeboten. Die eingesetzten Softwareprogramme sind Standardware und können problemlos von den EDV-Mitarbeitern der Stadt Oelde gelesen und nachverfolgt werden. Die Personalisierung der Karte mit der Zugangstechnik vor Ort im Vier-Jahreszeiten-Park ist gewährleistet und z. B. beim Ketteler Hof und Center Parks erprobt.

Das Angebot teilte sich wie folgt auf:

Position A) Kartenverkaufsplätze, EDV-Server, Fernwartungsmodul, Anlieferung und Montage, Einweisung

Position B) Zugangskontrollanlage, Drehtore, Eingangskontrollstationen, Sprechstellen, Anlieferung und Montage

Die Finanzierung erfolgte aus den vom Rat genehmigten Wirtschaftsplänen für die Jahre 2013 und 2014.

Die Umsetzung der Kartentechnik und der Zugangstechnik ist in zwei Schritten erfolgt.

Schritt 1: Oktober bis Dezember 2013; Ausgabe der neuen Jahreskarten

Schritt 2: Januar bis Februar 2014; Installation der neuen Zugangstechnik in den verschiedenen Eingangsbereichen des Vier-Jahreszeiten-Parks

Mit der Einführung der neuen Kartentechnik erspart sich der Eigenbetrieb den kostenaufwendigen jährlichen Neudruck der Jahreskarten.

Mit der neuen Zugangstechnik wurde ergänzend zu den großen Ausgangsdrehkreuzen ein kleines Eingangsdrehkreuz installiert um den steigenden Missbrauch durch das Tor einzuschränken. Es handelt sich hierbei um ein für öffentliche Einrichtungen übliches standardisiertes Eingangsdrehkreuz.

Intern hatte der Eigenbetrieb Forum eine Erprobungsphase bis Osten 2014 vorgesehen. In diesem Zeitraum sollte die Einführung des neuen Systems in der Praxis beobachtet werden und auftretende Mängel beseitigt werden.

Aufgrund der öffentlich geführten Diskussion sind von dem Bürgermeister folgende Veränderungen veranlasst worden:

1. Am Eingang Tennisplatz ist das ursprüngliche Tor durch ein Drehkreuz ersetzt worden. Dieses Tor wird aufgrund der Hinweise der betroffenen Anwohner aufgrund einer Entscheidung des Bürgermeisters wieder eingebaut.
2. An den Nebeneingängen Stadtmitt (Stromberger Straße) und Seepavillon (Friedrich-Wilhelm-Weber Straße) werden die vorhandenen Tore an die Eingangstechnik angeschlossen, d. h. mit der Jahreskarte kann das Tor geöffnet werden. Diese Regelung soll auch für das wiedereinzubauende Tor Tennisplatz gelten. Damit wären dann alle drei Nebeneingänge gleich ausgestattet. Auch zukünftig soll es dabei bleiben, dass die Tore nur von Rollstuhlfahrern, Menschen mit Gehilfen, Kinderwagen und Radfahren benutzt werden. Alle weiteren Einzeleintritte werden durch die Drehkreuze geregelt.

Auf die Videoüberwachung der Eingangsbereiche wird hingewiesen. Eine Speicherung der Daten wird nicht vorgenommen. Die Regelung ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Oelde abgestimmt.

Über die Auftragsvergabe und die entsprechende Finanzierung wird im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung berichtet

Herr Ludger Junkerkalefeld teilt mit, dass die Anpassung des Einlasssystems bis zum Beginn der Freibadsaison abgeschlossen sein soll.

Er äußert sein Bedauern hinsichtlich der öffentlichen Diskussion um die Modifizierungen und erläutert, dass diese möglicherweise mit einer verbesserten Kommunikation des Eigenbetriebs zu vermeiden gewesen wäre.

Auf Anfrage von Herrn Soldat teilen sowohl Herr Ludger Junkerkalefeld als auch Frau Beermann als Rechnungsprüferin der Stadt Oelde mit, dass Auftragssummen aus dem Vergabeverfahren nicht veröffentlicht werden dürften. Auch eine Rechtsauskunft beim Städte- und Gemeindebund habe diese Auffassung bestätigt.

Herr Wilke hält es nicht für sinnvoll, Tore und Drehkreuze parallel vorzusehen, wenn doch die Tore ausreichen. Zudem fordert er, die Tore an allen Standorten möglichst umgehend wieder an das Einlasssystem anzuschließen.

Herr Fust teilt mit, dass Missbrauch am besten zu verhindern sei, wenn eine Kontrolle am Parkbad erfolge, sofern man unterstellen wolle, dass im Wesentlichen Jugendliche die Eintrittszahlung umgingen.

Herr Ludger Junkerkalefeld teilt hierzu mit, dass der Eigenbetrieb diesbezüglich andere Erfahrungen sammle. Das Erschleichen von Leistungen werde bei allen gesellschaftlichen Gruppen festgestellt.

Auf Anfrage von Herrn Fust, wie sichergestellt werden könne, dass die nun nachzurüstenden Tore nicht den Missbrauch erhöhten, erläutert Herr Ludger Junkerkalefeld, dass Besuchern ohne Fahrrad, Kinderwagen, Rollstuhl o.ä. der Eintritt über die Tore nicht gestattet sei. Diesen sei ausschließlich die Benutzung der Drehkreuze erlaubt.

Herr Fust erwidert diesbezüglich, dass eine Reduzierung des Missbrauches damit nicht gewährleistet

werden könne.

Herr Heinz Junkerkalefeld bedauert, dass nur wenige Jahre nach der sehr erfolgreichen Landesgartenschau nunmehr die Gefahr bestehe, den Park schlechztureden. Die Entscheidung zur Beibehaltung der Eintrittsregelung sei richtig gewesen und solle fortbestehen. Der Eigenbetrieb korrigiere derzeit einen Fehler, der den Park und die Bewirtschaftung als solches jedoch nicht in Frage stelle.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

**19. Entsendung eines Vertreters der Stadt Oelde als Mitglied im Kuratorium des Marienhospitals Oelde
Vorlage: B 2014/011/2981**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die derzeitige Amtsperiode von Herrn Bürgermeister Knop als Vertreter der Stadt Oelde im Kuratorium des Marienhospitals Oelde endete Ende Januar 2014. Mit Schreiben vom 12. März 2014 ist die Stadt Oelde von der Geschäftsführung des Marienhospitals gebeten worden, eine Entscheidung herbeizuführen, wie der Sitz der Stadt Oelde zukünftig zu besetzen sei (s. Anlage).

Der Rat der Stadt Oelde hat entsprechend der Satzung des Marienhospitals Oelde das Recht, einen Vertreter zur Ernennung durch den Diözesan-Bischof vorzuschlagen. Eine wiederholte Ernennung ist möglich. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche. Es sind mindestens zwei Personen vorzuschlagen.

Herr Bürgermeister Knop steht für eine erneute Wahl zur Verfügung.

Frau Geiger schlägt Herrn Daniel Hagemeier als Ersatzkandidat vor. Zudem regt sie an, die Entsendung beider Personen unter den Vorbehalt der jeweiligen Wiederwahl zu stellen.

Herr Bürgermeister Knop führt diesbezüglich aus, dass es selbstverständlich sei, dass er den Sitz an einen Nachfolger übergebe, sollte es nicht zu seiner Wiederwahl kommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig,

Herrn Bürgermeister Karl-Friedrich Knop, Ludwig-Niedieck-Straße 5, wohnhaft in 59302 Oelde,

für die Wiederbesetzung der frei werdenden Stelle der Vertreter der Stadt Oelde im Kuratorium des Marienhospitals vorzuschlagen. Ersatzweise wird

Herr Daniel Hagemeier, Prozessionsweg 15, 59302 Oelde

vorgeschlagen.

Der Beschluss steht in beiden Fällen unter dem Vorbehalt der Wiederwahl.

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Ludger Junkerkalefeld teilt mit, dass am Freitag, 11. Juli 2014, das GOP Sommervarieté stattfindet. In diesem Jahr sei ein besonderes Finale vorgesehen, das das Unternehmen Schwarze & Schlichte aus Anlass des 350-jährigen Firmenjubiläums sponsert.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für die engagierte Arbeit und die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen viereinhalb Jahren.

In dieser Zeit seien wichtige und für die Stadt Oelde zukunftsweisende Entscheidungen getroffen worden, die maßgeblich zur positiven Entwicklung der Stadt beitragen.

Trotz zum Teil unterschiedlicher Auffassungen und kontroverser Standpunkte sei in den Diskussionen Fairness, Toleranz und gegenseitiger Respekt stets vorhanden gewesen.

Die Streitkultur sei geprägt gewesen von der Orientierung an der Sache und weniger von ideologischen Überlegungen gekennzeichnet, sodass zahlreiche wichtige Entscheidungen mit einem breiten Konsens getroffen worden seien.

Sein Dank gelte zudem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Presse, die die Arbeit der Politik begleite und in die Öffentlichkeit transportiere.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Hagemeyer bedankt sich im Namen der CDU-Fraktion für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung während der zurückliegenden Wahlzeit.

Frau Brommann bittet um Mitteilung zum Genehmigungsverfahren „Aufsuchungserlaubnis für unkonventionelles Erdgas“ für die „Mobil Erdgas-Erdöl GmbH“ auf Kreisebene. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass derzeit eine einheitliche Stellungnahme der Bürgermeister auf Kreisebene vorbereitet werde. Ein Schreiben der Bezirksregierung in dieser Angelegenheit sei bereits im Hause. Seiner Kenntnis nach seien sämtliche Bürgermeister im Kreisgebiet gegen die Erteilung der Genehmigung.

Auf Anfrage von Herrn Soldat zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Oelde teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass bislang vier Vorschläge eingegangen seien. Die Auswertung erfolge voraussichtlich im Laufe des Mai, die Verleihung sei im Anschluss daran vorgesehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin